

Die Gewerkschaft

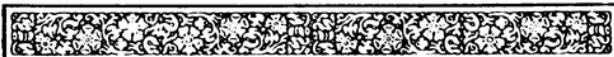
Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 52, Winterfeldtstr. 24
Fernsprecher: Amt VI, Nr. 6488
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)
2 Mk. -- Postzeitungslite Nr. 3154



Unser 5. Verbandstag.

Durch Beschluß des Mainzer Verbandstages ist als Ort der nächsten Tagung Dresden bestimmt. Nachdem die nötigen Vorarbeiten getroffen, erfolgt hiermit die Einberufung des 5. Verbandstages nach dem

::: „Volkshaus“ in Dresden :::
für die Zeit vom 23. bis 29. Mai 1909.

Die Eröffnung des Verbandstages ist auf Sonntag, den 23. Mai d. J., abends 6 Uhr festgesetzt, die Konstituierung soll hingegen erst Montag, den 24. Mai, vormittags, stattfinden.

Tagesordnung:

1. Konstituierung des Verbandstages.
2. Geschäftsbericht:
Vorstand. — Ausschuß und Revisoren. — Presse.
3. Die Stadtgemeinden als Arbeitgeber.
(Unsere Taktik, Lohnbewegungen und Programm.)
4. Statutenberatung.
5. Gewerkschaftskongress.
6. Internationale Verbindungen, Konferenzen und Kongresse.
7. Sonstige Anträge.
8. Wahlen.

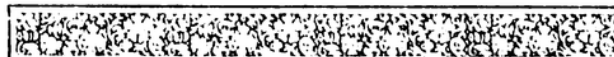
Als Beilage sind dieser Nummer der „Gewerkschaft“ einverleibt: Die Statuten-Vorlage des Verbands-Vorstandes sowie die Entwürfe des Verbands-Programms und des Lohnbewegungs-Reglements.

Gemäß § 42 unseres Statuts sind Anträge zum Verbandstag spätestens vier Wochen vor der Tagung dem Verbands-Vorstande einzureichen, damit sie gemeinschaftlich in der „Gewerkschaft“ veröffentlicht werden können.

Die Ausübung der Delegiertenwahlen, entsprechend dem § 40 des Statuts, wird rechtzeitig ebenfalls in der „Gewerkschaft“ erfolgen.

Der Verbands-Vorstand.

J. A.: Alwin Mobs.



Rückblick auf das Jahr 1908.

II.

Stand das verfloßene Jahr für die Privatindustrie im Zeichen der Wirtschaftskrise, so kann man dies von den städtischen Industrien wohl weniger behaupten. Auch 1908 ist die Zahl der Gemeindebetriebe wiederum enorm gewachsen, und die in ihr beschäftigten Arbeiter haben ganz sicher längst das erste Hunderttausend überschritten. Zwar liegen in dieser Beziehung noch immer keine exakten Zahlen vor, aber die Arbeiterzahl derjenigen Gemeinden, die statistisch erfasst sind, lassen doch klar erkennen, wie rapid die Aufwärtsentwicklung vor sich geht.

Im Dezemberheft des „Reichsarbeitsblatts“ findet sich u. a. eine Besprechung der „Erhebungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit der Gemeindegewerkschaften in deutschen Städten“. Es handelt sich dabei um den 1. Teil des Beitrags zur Arbeiterstatistik (Bd. 9), der die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindegewerkschaften in deutschen Städten wiedergibt. Wir behalten uns vor, darauf später zurückzukommen; für jetzt sei nur konstatiert, daß die Statistik sehr unvollkommen ist, da nur 33 Städte zum Vergleich herangezogen sind. Innerhalb ist in diesen Betrieben die Arbeiterzahl von 37 063 männlichen Arbeitern (am 1. März 1902) auf 52 529 am 1. Juli 1907 — 39,5 Proz. gestiegen. Hierbei sind Berlin, Hamburg, Magdeburg und andere Großstädte nicht eingerechnet!

Trotzdem soll nicht geleugnet werden, daß das Tempo der Reglemententwicklung im Jahre 1908 durch die Krise etwas verlangsamt sein mag. Außerdem vollzieht sich langsam und unaufhaltsam in einzelnen städtischen Betrieben — besonders in den Gasanrathen — eine technische Umgestaltung, die vielfach die Ausbaltung der menschlichen Arbeitskraft durch mechanische Einrichtungen bezweckt. Die Bedienung solcher technischen Einrichtungen erfordert andererseits qualifizierterer Arbeitskräfte, und so ist aus der vorbenannten Statistik noch besonders interessant, daß der Anteil der gelernteren Zeitlohnarbeiter von circa 30 Proz. (1902) auf fast 40 Proz. (1907) stieg. Ein Symptom, das auch für unsere Organisation nicht ohne Bedeutung bleiben kann.

In einem Punkt aber hat die herrschende Krise ganz sicher den gleichen Einfluß gehabt wie in der Privatindustrie, nämlich in Bezug auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Und gerade dies ist das Entscheidende für unsere Kollegen.

Wohl gelang es unserer Organisation im großen ganzen, einzelne Verluste abzuwehren, die eine Verschlechterung unserer Lage beabsichtigten. Sie und da sind auch längst häufig angewendete Verbesserungen durchgeführt. Aber von einem Fortschritt auf der ganzen Linie können wir nicht berichten. Doch auch hier sind einige Einverständnisse zu machen. Die in früheren Jahren noch so zahlreichen Maßregelungen sind jetzt

tener geworden, ein Beweis, daß unsere Organisation an Machtbereich gewonnen hat. Zeit in Mannheim zu den Arbeiterausschüßungen ein Vertreter unserer Organisation zugezogen werden kann, laut Ausschußreglement, werden andere Gemeinden mit ihren Einwänden gegen unseren diesbezüglichen Programmpunkt auf die Dauer nichts ausrichten können: Die offizielle tatsächliche Anerkennung wird kommen mit unserer wachsenden Stärke.

Damit sind wir beim Kernpunkt unseres Müßbuchs angelangt: Wie hat sich unsere Organisation im Jahre 1908 ausbreitet und bewährt?

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1907 26 207 in 93 Filialen. Gegenwärtig dürften 30 000 Kollegen in zirka 110 Filialen organisiert sein. Das ist ein Fortschritt, mit dem wir in den jetzigen Zeitläuften sehr wohl zufrieden sein können. Die Hauptbüros Düsseldorf, Lübeck, Kiel und Bremen wurden neu errichtet. Damit ist insbesondere auch dem Gau Stöln eine intensivere Tätigkeit ermöglicht, die schon jetzt ihre Früchte zeigt. Eine stete Festigung unserer Position ist das Charakteristikum des verfloßenen Jahres, und zwar nach innen wie nach außen. Wir haben schon in Nr. 15. v. Jg. an Hand des letzten Jahresabschlusses die verbesserten Finanzverhältnisse erörtert. Dieser Fortschritt hat auch weiter angehalten, so daß wir gegenwärtig etwa 15 Mk. Vermögen pro Kopf besitzen. Aber das ist nur relativ ein günstiges Bild, d. h. im Verhältnis zu früher. Wollen wir auch bezüglich unserer Finanzen ganz auf die Höhe kommen, so müssen weitere Opfer gebracht werden.

Das ist eine Lehre, die uns mit erschreckender Deutlichkeit der Gasarbeiterstreik in Halle am 29. Januar 1908 gelehrt hat. Wir wollen hier unerörtert lassen, warum und inwieweit sich die Situation seinerzeit so ungünstig gestaltete; Tatsache ist jedenfalls, daß uns dieser eine Streik ein gehöriges Loch in denbeutel riß: gegen 9000 Mk.! Wie soll es da einmal werden, wenn es in Berlin oder Hamburg „brennt“? Und wir haben oft genug vor dieser Situation gestanden und werden bei günstiger Wirtschaftskondition wohl wieder da vorstehen. Das mag manchem unangenehm zu hören sein, er mag es auch bezweifeln, aber das ändert nichts an den tatsächlichen Verhältnissen.

Nun, der Verbandstag ist sozusagen vor der Tür, und die in heutiger Nummer beigegebene Statutenvorlage sucht auch diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Doch darüber wird später mehr zu sagen sein.

Wir möchten hier nur noch einen Punkt ganz besonders erwähnen, das ist die vielgerühmte städtische Sozialpolitik. Sicher sind auch auf diesem Gebiet annehmbare Fortschritte erzielt worden. Nur finden wir, daß es immer mehr uns wird, die sozialpolitischen Bestimmungen so abzusenken, daß ein großer Teil der städtischen Arbeiter leer ausgeht, ein anderer kleinere, ein dritter größere Vorteile dabei hat. Mit anderen Worten: die städtische Sozialpolitik ist selten Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, um die Arbeiter in sich zu zerplittern; ihre Interessen werden zum Teil sogar gegen einander ausgepielt! Wir erinnern nur an die bereits einzeln besprochenen Arbeiter-Beamten-ernennungen in Dresden, Hamburg, Frankfurt am Main. In der letzteren Stadt wird überhaupt ein „sozialpolitisches“ System kultiviert, das wir aufs schärfste bekämpfen müssen! Niedrige Löhne und dann Familienzuschläge, um überhaupt Arbeiter zu bekommen, bezw. sie zu fesseln. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß an der Spitze aller wirklichen Sozialpolitik ein auskömmlicher Lohn stehen muß. Solange ungenügende Löhne gezahlt werden, erscheint das Brämiensystem als eine raffinierte Anstaltsgelung, die Arbeiter einmüdig zu machen und damit den Stadtkädel zu entlasten, wobei man sich noch obendrein eine „gut ausgebildete Sozialpolitik“ attestieren läßt. Die Vorgänge namentlich auch des letzten Jahres drängen uns erneut die Lehre auf, die städtische Sozialpolitik recht kritisch zu betrachten.

Während sich die Ausbreitung unserer Organisation so ziemlich gleichmäßig bei allen Kategorien zeigt, sind die Kollegen und Kolleginnen der Pflege- und Heilanstalten nicht so vorwärts gekommen, wie es wohl erwünscht wäre. Es wird im neuen Jahre notwendig sein, auf diesem Gebiete mehr Eifer an den Tag zu legen. Weiteres hierüber ist bereits in Nr. 1 laufenden Jahrganges der „Sanitätswart“ gesagt. — Letztere erscheint als 14tägige Beilage in einer Auflage von 3400, während die „Gewerkschaft“ das neue Jahr mit 33 500 Exemplaren begann. Die Agitationsnummer am 1. Mai hatte 40 000 Auflage.

Unsere gegnerischen Organisationen haben uns auch im Jahre 1908 keinen nennenswerten Abbruch tun können. Die „Christlichen“ haben sich zwar einen neuen Titel zugelegt, das wird aber wenig helfen. Ihre „Reisend“ ist von München nach — Aischaffenburg verlegt, und trotz allen Geschreis — dem einzigen, worin sie etwas leisten — wird es ihnen wohl nicht gelingen, eine namhafte Zahl von Kollegen für sich zu gewinnen. Dafür durch Aufklärung zu sorgen, ist unter aller Mühe.

Die „Hirsch-Dunderjden“ haben — zerplitterungsüchtig wie sie nun mal sind — sich im verfloßenen Jahre einen neuen „Verband der Gemeindegewerkschaften“ gegründet, der aber noch immer nicht über einige Straßenreinigergruppen von Berlin und Vororten wesentlich hinausgekommen ist. Da diese Gruppen bisher schon immer blau „organisiert“ waren, so ist eigentlich an dem bisherigen Zustand wenig gewandelt. Selbst ein Erkelenz mit seiner Doppelmoral wird hier nichts Großes ausrichten können.

Die Lokalen Vereine, worunter wir auch die Gasse-Gruppe, trotz des hochtönenden Namens „Süddeutscher Gemeindegewerkschaftenverband“ zu verstehen haben, sind im Jahre 1908 erfreulicherweise weiter zurückgegangen. Die Berliner Markthallenarbeiter traten größtenteils zu uns über, und Gassels Anhängerzahl wird immer kleiner.

Etwas bedenklicher wie die vorherbezeichneten Gegner sind die sogenannten Betriebs- oder Anstaltsvereine, die zumeist „gelben“ Charakter tragen, d. h. sie sind mehr oder minder Erzeugnisse der Direktionen und werden direkt und indirekt mit Geldmitteln usw. von diesen unterstützt oder auch erhalten. „Zum guten Einbernehmen“ heißt's nach außen, in Wirklichkeit ist aber der Zweck recht durchsichtig: gesinnungstüchtige, unterwürfige, willige und billige Arbeiter sollen damit gezüchtet werden. Wir behaupten: ein tüchtiger Arbeiter, der auf seine Ehre hält, macht so etwas nicht mit!

Wenden wir uns nun von diesen unerfreulichen Erscheinungen ab. Alle Perspektiven, die wir geben könnten, werden mehr oder minder durch den herannahenden Verbandstag bestimmt. Er wird uns neue Direktiven geben oder doch dazu beitragen. Aber auch der von uns bereits ausführlich besprochene Beschluß des Hamburger Gewerkschaftskongresses bezüglich unserer Organisation wird von ihm kritisch zu prüfen sein.

Die Vorarbeiten zum Verbandstag haben begonnen. Zum Dezember v. J. tagte bereits eine Beamtenkonferenz unseres Verbandes, die sich unter anderem mit den der heutigen Nummer beiliegenden Vorschlägen des Verbandsvorstandes zum Verbandstag beschäftigte.

Ein Jahr ist wiederum zu Ende. Mandes ging in Erfüllung, viel blieb hinter unseren Erwartungen zurück. Wohl wissen wir, daß die Verhältnisse, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse, das entscheidende sind. Aber wir vermögen viel in der Gestaltung und Beeinflussung dieser Verhältnisse. Der in der Organisation gemeinte menschliche Wille vermag weit mehr, als der einzelne zu hoffen wagt. Unsere Kollegen und Kolleginnen haben alle Veranlassung, auch im neuen Jahr ihr bestes für die Ausbreitung unserer Ideen, für die Entwicklung unserer Organisation einzusetzen.

Auf zu neuem Kampf!

Einführung eines Lohn tariffs und Reform des Arbeiterstatuts in Karlsruhe.

Die badische Residenzstadt gehörte bisher nicht zu denjenigen Gemeinden, deren Arbeiterpolitik von modernem Geiste getragen wurde. Im Gegenteil, unser Verband war wiederholt genötigt, wegen der bisher dort herrschenden rückständigen Arbeiterverhältnisse in schärfster Weise Kritik zu üben.

Die Löhne bewegten sich auf einem recht niedrigen Niveau und wurden von den einzelnen Betrieben „nach Leistung“ bemessen, was zur Folge hatte, daß die Bezahlung der Arbeiter so unterschiedlich ist, daß es jetzt, bei der nunmehr erfolgten Einführung eines Lohnklassentarifs unmöglich war, gleichartige Arbeiter in einer Lohnklasse unterzubringen.

Einen Lohn tariff überhaupt einzuführen, hatte der Karlsruher Stadtrat noch im Jahre 1898 entschieden abgelehnt, vielmehr hatte man ein System der Jahresbezahlungen aufgestellt, das bis zum 1. Januar 1909 in Kraft war.

Die Jahresbezahlungen betragen vom 6. bis 10. Dienstjahr 80 Mk., vom 11. bis 15. Dienstjahr 100 Mk. und vom 16. Dienstjahr ab 150 Mk., wurden aber nur bei befriedigender Führung ausbezahlt, so daß der Vorgesetzte es in der Hand hatte, dem Arbeiter wegen eines verhältnismäßig geringen Fehlers die Jahresbezahlung zu entziehen, was tatsächlich auch vorgekommen ist.

Die soziale Fürsorge lag sehr im argen, was aus der Fassung des bisherigen § 40 des Arbeiterstatuts zur Genüge hervorgeht. Hier ist er in seiner ganzen Schönheit:

§ 40. Die Zahlung der Bezahlungen, § 7, der Ruhegehälter, der Sterbegelder, der Witwen- und Waisengelder und die Zahlung der Tagelöhne für die Zeit von Krankheit und Urlaub sind freiwillige Leistungen der Stadt, auf welche den Arbeitern ein Rechtsanspruch nicht zusteht.

Zur Rechtfertigung dieses Zustandes völliger Rechtlosigkeit der Arbeiter wurde auf dem Rathause erklärt, daß bei Einführung der im § 40 genannten Einrichtungen (1898) eine Uebersicht über die finanzielle Tragweite derselben nicht möglich gewesen sei, und daß aus diesem Grunde eine gewisse Vorsicht geboten schien. Wenn man diesem Argument bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Anfangszeit eine gewisse Berechtigung auch nicht völlig absprechen mag, so muß es doch entschieden verurteilt werden, wenn, wie es hier der Fall war, eine Stadtgemeinde Jahresbezahlungen gewährt, diese als einen Teil des Lohnes betrachtet wissen will und dem Arbeiter nicht einmal einen Rechtsanspruch darauf einräumt. Auch die Bezahlung der Differenz zwischen Krankengeld und Lohn war nicht derart bemessen, daß sie eine bedeutende finanzielle Wirkung haben konnte. Es wurde nämlich nur nach mindestens 10-jähriger Dienstzeit der Differenzbetrag auf 8 Wochen bezahlt und damit hinke tatsächlich die badische Residenz weit hinter den übrigen größeren Städten des Landes her.

Nun hatte der Stadtrat allerdings im Jahre 1905 die Absicht, dem rechtlosen Zustand der Arbeiter teilweise ein Ende zu machen und zwar dergestalt, daß diejenigen Arbeiter, die mehr als 10 Dienstjahre haben und deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten zufriedenstellend war, als Beamte im Sinne des Gesetzes angestellt werden sollten. Dies sollte durch eine Revision des Beamtenstatuts ermöglicht werden.

Dagegen wurde nun von unserer Seite entschieden Front gemacht. Erstens hätte kein Arbeiter die Garantie gehabt, daß er überhaupt mit Sicherheit Beamter wird und zweitens, und das ist das ausschlaggebende, wurde den Arbeitern ein Einfluß auf die Gestaltung des Beamtenstatuts völlig gefehlt haben. Ein Vortheil besonders wichtiger Art würde selbst für die Arbeiterbeamten also nicht herausgesprungen sein, dagegen wäre der gegenwärtige unerträgliche Zustand für die erdrückende Mehrzahl der Arbeiter auf unabsehbare Zeiten bestehen geblieben. Dagegen wandte sich nun unser Verband und suchte die Arbeiter über die Lage der Dinge aufzuklären.

Vor allem wurde unsererseits darauf verwiesen, daß die rechtliche Sicherung der Versorgungsansprüche viel besser durch entsprechende Aenderung des Arbeiterstatuts geschehe, als durch das Beamtenstatut.

Doch folgen wir hierin den Ausführungen der Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuß. Derselbe besagt:

„Offenbar im Hinblick auf diese Darlegung wurde im Bürgerausschuß bei der Beratung des Arbeiterstatuts (1905) von keiner Seite ein Antrag auf Einräumung der Rechtsansprüche gestellt.

Dagegen setzte bald nach Erlassung des neuen Statuts eine lebhaftige Agitation des dem Gewerkschaftsstatut angehörigen Gemeindegewerksverbandes ein, die der Stadtverwaltung zum Vorwurf machte, daß sie in der Behandlung ihrer Arbeiter weit hinter anderen Städten zurückgeblieben sei, und zwar sowohl was die Höhe der Löhne, als auch was die Gewährung von Fürsorgeansprüchen betreffe. Der Stadtrat trat diesen zum mindesten übertriebenen Behauptungen in der Öffentlichkeit entgegen und wies darauf hin, daß eine abermalige Revision der Einkommens- und Anstellungsverhältnisse der städtischen Arbeiter anlässlich der Revision des Beamtenstatuts in bestimmte Aussicht gestellt sei. Im Oktober des Jahres 1907 reichte sodann der Vorstand des Verbandes der Gemeindegewerksarbeiter — Filiale Karlsruhe — ein förmliches Gesuch um Neuregelung der Arbeitslöhne und Aenderung des Arbeiterstatuts ein, in welchem hauptsächlich folgende Forderungen aufgestellt wurden:

1. Regelung der Löhne auf Grund eines Lohn tariffs;
2. Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 9 Stunden und für die Ofenarbeiter des Gaswerks auf 8 Stunden täglich;
3. Bezahlung des Lohnes auch für die in die Woche fallenden Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird;
4. Einräumung von Rechtsansprüchen auf die Versorgungsleistungen an Stelle der bloßen freiwilligen Leistung (Streichung des § 40., ohne daß die Arbeiter als Beamte angestellt werden sollten);
5. Erweiterung der Krankenfürsorge (§ 37);
6. Verbesserung der Bestimmungen über Urlaub;
7. Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Arbeiterauschüsse.

Die Beratung der Forderungen im Stadtrat wurde durch die gleichzeitige Aenderung des Beamtenstatuts erheblich verzögert, so daß die neuen Beschlüsse erst am 1. Januar 1909 in Kraft treten. Der neue Lohn tariff lautet:

A. Männliche Arbeiter.

Lohnklasse	Anfangslohn	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	Höchstlohn nach 10 Jahren
I	3,20	3,40	3,60	3,80	4,00	4,20
II	3,50	3,70	3,90	4,10	4,30	4,50
III	3,90	4,00	4,20	4,40	4,60	4,80
IV	4,00	4,20	4,40	4,60	4,80	5,00
V	4,50	4,70	4,90	5,10	5,30	5,50
VI	5,00	5,20	5,40	5,60	5,80	6,00

Es sollen regelmäßig bezahlt werden:

- a) Ungelernte Arbeiter nach Lohnklassen I und II.
- b) Gelernte Arbeiter, Vorarbeiter und Aufseher nach den Lohnklassen III bis IV.

Nähere Bestimmungen bleiben dem Stadtrat vorbehalten. Beleuchtungsdiener (Katernanzünder) erhalten einen Anfangslohn von 2 Mk. täglich. Derselbe steigt alle 2 Jahre um 5 Pf., bis zum Höchstlohn von 2,5 Mk. nach 10 Jahren.

Die Arbeiterinnen sind ebenfalls in drei Lohnklassen untergebracht und erhalten:

Lohnklasse	Anfangslohn	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	Höchstlohn nach 10 Jahren
I	2,50	2,60	2,70	2,80	3,10	3,40
II	2,60	2,70	2,80	3,00	3,20	3,40
III	2,70	2,80	2,90	3,10	3,30	3,50

Der Tarif für männliche Arbeiter wäre um vieles besser, wenn die Klasse I einfach gestrichen worden wäre, da die untersten Lohnstufen dieser Klasse zur menschenwürdigen Existenz einer Arbeiterfamilie nicht ausreichen. Für die Klasse VI kommen nur Pfläherer in Frage.

Die Jahresbezahlungen kommen künftig in Wegfall und sind laut Ausführungsbestimmungen die Arbeiter so in die Lohnklassen einzureihen, daß sie unter Einrechnung der auf den Tagelohn verteilten Jahresbezahlungen noch eine Lohnerhöhung von 6 Proz. erhalten.

Die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit für alle Arbeiter wurde nicht genehmigt. Die Arbeit soll vielmehr 9-10 Stunden betragen, also in den Betrieben verschieden sein. Dagegen erhalten die Ofenarbeiter des Gaswerks achtstündige Arbeitszeit, sobald die geplante maschinelle Metallartenbearbeitung eingeführt ist, was hoffentlich recht bald geschieht.

Die in die Woche fallenden Feiertage werden künftig zur Hälfte, Großherzog und Kaisers Geburtstag ganz bezahlt.

§ 10 des Arbeiterstatuts wurde gestrichen und den Arbeitern ein Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen der Stadt eingeräumt.

Die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn wird künftig nach dreijähriger Dienstzeit auf drei, nach fünfjähriger Dienstzeit auf sechs Monate gewährt. Bei Verpflegung in einem Krankenhaus werden nur drei Viertel des Lohnes an die Familie ausbezahlt.

Vom vierten bis sechsten Krankheitsmonat werden überhaupt nur drei Viertel des Lohnes ausbezahlt, falls der Arbeiter in einem Krankenhaus verpflegt wird, die Hälfte des Lohnes. Bei Betriebsunfällen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit die Differenz zwischen dem vollen Lohn und dem Krankengeld auf die Dauer von sechs Monaten gewährt.

Der Urlaub beträgt künftig nach einjähriger Dienstzeit vier, nach zehnjähriger Dienstzeit sechs und nach zwanzigjähriger Dienstzeit zehn Tage und bleibt damit weit hinter dem Antrag der Arbeiter zurück.

Die Bestimmungen über das Wahlrecht zu den Arbeiterausschüssen sind noch nicht vollständig ausgearbeitet und werden erst später herausgegeben. Bisher konnte nur derjenige in den Ausschuss gewählt werden, der mindestens 30 Jahre alt und über fünf Jahre im städtischen Dienst tätig war. Dadurch war der Kreis der Wählbaren ein sehr beschränkter, und da die Leute bezüglich der Jahresverlohnung auf das Wohlwollen der Vorgesetzten angewiesen waren, so darf man sich nicht wundern, daß das Wirken dieser Ausschüsse sich nicht besonders segensreich gestaltete.

Leider ist die Reform des Arbeiterstatuts nicht ganz ohne Verschlechterung abgegangen. Die Bezahlung des Zuschlages für Ueberstunden wurde von 50 Proz. auf 25 Proz. für Sonntagsarbeit von 100 Proz. auf 50 Proz. herabgesetzt. Dies würde einigen Kategorien einen Nachteil bringen, falls sie nicht bei der Einteilung in die Lohnstufen Berücksichtigung finden.

Alles in allem bedeutet die Einführung des Lohntarifs und die Reform des Arbeiterstatuts einen glänzenden Erfolg unseres Verbandes. Wenn auch die Lohnzusammenhänge augenblicklich nicht sehr hoch sind, so sind doch die Arbeiter nicht mehr in dem Maße wie früher von fremdem Wohlwollen abhängig, sondern haben fest umschriebene Rechte.

Anzumerken ist auch, daß das Bürgermeisteramt im Gegensatz zu früheren Gepflogenheiten mit den Vertretern unseres Verbandes wegen der Forderungen verhandelte und damit die Organisation anerkannt hat. An den Arbeitern selbst liegt es, dafür zu sorgen, daß nunmehr auch die Reihen der Organisation gestärkt werden und damit die Möglichkeit eines weiteren Ausbaues der Arbeiterverhältnisse geschaffen wird.

R. S.

Die Sozialpolitik der Stadt Darmstadt.

Wiederholt ist unsererseits der Stadt Darmstadt der Vorwurf sozialpolitischer Rückständigkeit gemacht worden, was jedoch die äußere Ruhe der Stadt väter keineswegs beeinträchtigte. Innerlich scheint man sich aber endlich doch selbst davon überzeugt zu haben, daß etwas geschehen müsse, und so kam es, daß nunmehr die Bürgermeisterei etwas in Sozialpolitik machte und zwar, wie man noch besonders versicherte, „aus eigenem Antrieb“.

Weltbeweihernde Straft scheint übrigens diesem „eigenen Antrieb“ nicht innegewohnt zu haben, denn das Resultat der bürgermeisterlichen Sozialpolitik ist ein sehr mageres. Ab 1. Dezember wird nämlich dem städtischen Arbeiter bei mindestens dreijähriger Arbeitszeit in Krankheitsfällen die halbe Differenz zwischen Krankengeld und Lohn bezahlt. Vergebens verlangte der Stadtverordnete Stephan (Soz.), daß man die ganze Differenz bezahlen solle. Es half nichts. Der Oberbürgermeister erklärte, wenn man den ganzen Differenzbetrag bezahle, dann mache man der Privatindustrie „die Arbeiter los“.

Da sieht man wieder einmal, mit wie wenig Verstand doch eigentlich die Welt regiert wird. Seit Jahren ist es ein eifriges Bestreben der Stadtverwaltungen, im wohlverstandenen eigenen Interesse der Stadtgemeinden durch sozialpolitische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Stadt einen Stamm tüchtiger und zuverlässiger Arbeitskräfte erhält. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, bezahlen die meisten Städte die ganze Differenz; der Oberbürgermeister von Darmstadt aber glaubt, daß in diesem Fall die Darmstädter Arbeiter nicht mehr in der Privatindustrie bleiben, sondern scharenweise der Stadtgemeinde zufließen würden. Dabei ist es jedenfalls auch dem Herrn Oberbürgermeister Morneweg bekannt, daß die Stadt in keinem Falle mehr Arbeiter beschäftigt als sie braucht, daß also die Maßnahmen der Stadt in diesem Sinne auf den Arbeitsmarkt ohne jeden Einfluß bleiben.

Für die ersten sechs Tage der Krankheit wird merkwürdigerweise der halbe Differenzbetrag nicht bezahlt, so daß auch hier der Stadtsäckel geschont wird. Der Gesamtaufwand beträgt zirka 5000 Mk. jährlich, also eine für die Stadt Darmstadt recht verschwindende Summe.

Trotz der Beringfügigkeit der von der Bürgermeisterei aus eigenem Antrieb bewilligten Vorteile herrscht nun im Lager des städtischen Arbeitervereins eitel Freude und das hat seinen besonderen Grund. Dieser gelbe Verein, der aus öffentlichen (Armen?) Mitteln eine jährliche Subvention von 400 Mk. erhält, hatte sich nämlich im April 1904, also vor 4½ Jahren, den rollenwidrigen Seitenprung erlaubt, neben einigen anderen „Forderungen“ auch die Bezahlung des Differenzbetrages zu verlangen. Selbstverständlich tat die Bürgermeisterei daraufhin nichts, denn die Stadt unterstützt natürlich nicht deswegen einen gelben Verein, damit dieser Forderungen stellt, sondern sie gewährt ihm einen Zuschuß, damit die Zufriedenheit gefördert wird.

Obwohl nun der Oberbürgermeister behauptet, „aus eigenem Antrieb“ gehandelt zu haben, behaupten die Macher vom städtischen Arbeiterverein, die Gewährung des halben Differenzbetrages sei ein Erfolg ihrer vor 4½ Jahren eingereichten Petition.

Das zeugt jedenfalls von einer recht großen Geduld und erinnert uns unwillkürlich an den seligen Erzbater Jakob, der sieben Jahre um Kassel diente. Im übrigen hatte der städtische Arbeiterverein noch vor den Stadträten das Verlangen, über die Anträge der Bürgermeisterei an die Stadtverordneten unterrichtet zu sein, und das kam so: Der städtische Arbeiterverein feierte statutengemäß Großherzogsgedenktage und dabei fühlte sich Bürgermeister Gläffing, nationalliberaler Landtagsabgeordneter, veranlaßt zum Reden. Er ist nämlich auch Vereinsmitglied, sogar ein „außerordentliches“ und so hielt er es für nötig, die noch nicht beschlossenen Dinge als Zeichen seiner Arbeiterfreundlichkeit auszuplaudern. Ein vom Vorsitzenden ausgebrachtes dreifaches donnerndes Hoch auf die Stadtverwaltung belohnte ihn für diese Glanzleistung.

Der „Arbeiterverein“ hat übrigens alle Ursache, sich mit den „höheren Gewalten“ gut zu stellen. Er hat nämlich, um dem Austritt seiner Mitglieder oder deren Uebertritt zu unserem Verbandsvorzubeugen, eine Krankenunterstützung von 3 Mk. pro Woche versprochen. Da er aber nur 20 Pf. Beitrag pro Monat erhebt, ist es für einen vernünftigen Menschen vollständig ausgeschlossen, daß seine Mittel zur Ausführung dieses leichtsinnigen Beschlusses ausreichen. Da wird eben die Stadtverwaltung dann in den Steuersäckel greifen müssen, um das Defizit aus öffentlichen Mitteln zu decken. Geschieht das nicht, ist der Bankrott in kurzer Zeit unausbleiblich, vorausgesetzt, daß man das gegebene Versprechen überhaupt einlösen will.

Im vorigen Jahr wurde eine auch von unseren Kollegen veranlaßte und von uns ausgearbeitete Eingabe eingereicht, in der für die Gasarbeiter achtstündige, für die übrigen städtischen Arbeiter neunstündige Arbeitszeit gefordert wurde. Außerdem sollte ein Lohnabzug im Winter bei den Arbeitern des Pausens nicht mehr erfolgen. Die letztere Forderung wurde genehmigt, während die Verkürzung der Arbeitszeit anscheinend abgelehnt ist. Nur die von der Nachschicht abgehenden Gasarbeiter haben jetzt 30 Stunden Ruhezeit, treten also ihren Dienst erst Montag mittags an. Hier hätte viel mehr erreicht werden können, wenn nicht der städtische „Arbeiterverein“ entgegen dem Beschluß einer öffentlichen Versammlung, die er selbst einberufen hatte, die Sache im Stich gelassen hätte.

Wir werden nicht schlagen, wenn wir annehmen, daß seitens der Stadt nichts geschehen wäre, wenn nicht unser Verband immer und immer wieder die städtischen Arbeiter aufzurütteln versucht. Da probiert man es denn mit diesen kleinen Beschwichigungsmitteln. Noch viel Arbeit wird aber unsererseits geleistet werden müssen, bis endlich die städtischen Arbeiter in Darmstadt ihre eigene Klassenlage begreifen. Hat doch neulich noch ein städtischer Arbeiter ein Plakat abgerissen, mittelst dessen wir zum Protest gegen die Gas- und Elektrizitätssteuer aufforderten. Diefem beschränkten Hirn war es noch nicht einmal zum Bewußtsein gekommen, daß wir dabei Seite an Seite mit der Stadtverwaltung selbst kämpften gegen eine ungerechte Belastung sowohl der Stadt als auch der Arbeiter. Das sind die Früchte der Erziehung der „Gelben“. Wie sagt doch das Sprichwort? „Gegen Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens.“ Wir aber werden uns nicht abhalten lassen, unter dem denkfähigen Teil der Arbeiter so lange zu agitieren, bis endlich bessere Einsicht Platz greift. Erst dann wird es möglich sein, auch in Darmstadt größere Erfolge als bisher zu erzielen. R. S.

Aus der Praxis für Arbeiterversicherung.

Selbständigkeit verschiedener Betriebe des hamburgischen Staatsfiskus (Baudeputation, Raibverwaltung). Dem im Betriebe der Raibverwaltung beschäftigten Arbeiter P. wurde infolge eines am 25. April 1907 erlittenen Betriebsunfalles die Rente unter Zugrundelegung eines anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes von 1320 Mk. gewährt. Mit fristgerecht hiergegen eingelegter Berufung beantragte Kläger, da er im Betriebe der Raibverwaltung an 138 Tagen 608 Mk., im Betriebe der Baudeputation in der Zeit vom 24. April bis 2. November 1906 an 156 Arbeitstagen 925,63 Mk. an Lohn bezogen habe, der Rentenberechnung den Betrag von $608 + 925,63 = 1533,63$ Mk. zugrunde zu legen. Die Berufung wurde vom Schiedsgerichte mit folgender Begründung verworfen: Da der Kläger im Betriebe der Raibverwaltung vor dem Betriebsunfall nicht ein volles Jahr, von dem Unfälle zurückgerechnet, beschäftigt gewesen war, sondern insgesamt nur 138 Tage, so war nach § 10 Abs. 3 des Gewerbeunfallversicherungs-Gesetzes die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, welchen während dieses Zeitraumes versicherte Personen derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ein dem Kläger gleichartiger Arbeiter war S. S. sowohl wie Kläger bezogen pro Tag 4,40 Mk., und da die übliche Betriebsweise im Raibbetriebe keine höhere Zahl als 300 Tage im Jahre ergibt, so war die Zahl 300 der Berechnung zugrunde zu legen. Es ergibt sich somit ein anrechnungsfähiger Jahresarbeitsverdienst von 1320 Mk., wie ihn die Beklagte auch zugrunde gelegt hat. Die vom Kläger in seiner Berufungsschrift beantragte Berechnungsart wäre nur dann zulässig gewesen, wenn es nicht möglich gewesen wäre, den Jahresarbeitsverdienst eines gleichartigen Arbeiters in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben festzustellen. Nach Sachlage mußte somit unter Verjährung des zutreffenden angefochtenen Bescheides dem dagegen eingelegten Rechtsmittel der Erfolg versagt werden. — Der fristgerecht hiergegen eingelegte Rekurs wurde vom Reichsversicherungsamt mit folgender Begründung verworfen: Nach Prüfung des gesamten Sachverhaltes hat das Reichsversicherungsamt keinen Anlaß gefunden, von der Entscheidung des Schiedsgerichts abzuweichen, da diese die Sach- und Rechtslage zutreffend würdigt. Auch durch die Ausführungen des Klägers im Rekursverfahren sind die Gründe dieser Entscheidung nicht widerlegt. Was den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienst anlangt, so ist derselbe von den Vorinstanzen der Vorchrift des § 10 Abs. 3 des Gewerbeunfallversicherungs-Gesetzes entsprechend richtig berechnet worden. Der Kläger hat den Unfall im Betriebe der Raibverwaltung erlitten. Er war in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt, sondern nur 138 Tage. Deshalb ist die Rente zutreffend nach dem Jahresarbeitsverdienste eines gleichartigen Arbeiters in demselben Betriebe berechnet worden. Das Verlangen des Klägers, bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes den Lohn mit zu berücksichtigen, den er in der Zeit vom 24. April bis 2. November 1906 von der Baudeputation in Hamburg bezogen hat, ist nicht gerechtfertigt. Maßgebend ist der Verdienst, den der Kläger in dem Betriebe, in welchem er verunglückt ist, bezogen hat. Wenn nun auch der Betrieb der Baudeputation ebenfalls ein Betrieb desselben Unternehmens, nämlich des hamburgischen Staatsfiskus, ist, so ist er doch ein selbständiger Betrieb neben dem Betriebe der Raibverwaltung und aus diesem Grunde kann der von dem Kläger in dem Betriebe der Baudeputation bezogene Lohn hier keine Berücksichtigung finden. Sonach war die Vorentscheidung lediglich zu bestätigen. — Wir halten diesen Entsch. des Reichsversicherungsamts, dem gegenüber es keine Instanz mehr gibt, für wenig glücklich. Tatsächlich sind die sämtlichen Betriebe (Baudeputation wie Raibverwaltung) dem Senat unterstellt. Eine volle Selbständigkeit der einzelnen Betriebe ist u. E. nicht vorhanden.

Notizen für Gasarbeiter.

Berlin. Endlich finden die im Januar v. J. erhobenen allg. meinen Anträge der Kollegenchaft ihre Antwort durch die Gasdeputation. Das schöne Sprichwort „Was lange währt wird gut“ erweist sich in Arbeiterfragen selten als Wahrheit. So auch hier. Der Geist der Magistratsverwaltung „Stundenbezahlung durchzuführen“, senkte sich auf die Gasdeputation und so erfolgte die Antwort: „Den Antrag auf Zahlung des vollen Tagelohnes bei Betriebsunterbrechungen lehnen wir ab“. Damit betreibt man selbst die Nichtigkeit unserer Behauptungen über die sozialpolitische Einsichtlosigkeit der Gaswerksdeputation. Man behauptet doch sonst den Arbeitern den Lohn zu zahlen, wenn der Arbeiter selbst einen entschuldigten Anlaß zur Versäumnis der Arbeit hat. Sicher gehört doch eine Betriebsunterbrechung zu jenen Dingen, die ohne Verschulden der Arbeiter eintreten, darum müßte konsequenterweise auch hier Bezahlung erfolgen. Bezüglich des Antrages „die Urlaubsordnung vom 7. Mai 1907 auch auf die Gaswerker der Gaswerke anzuwenden, fand folgender Bescheid: „Hinsichtlich der Gewährung von Urlaub an die im Betriebe der städtischen Gaswerke als Handwerker beschäftigten Arbeiter greifen wir nicht

lich die Vorschriften des Gemeindebeschlusses vom 9. Januar 1904. Die Urlaubsordnung vom 7. Mai 1907 findet, wie bereits die Direktion der städtischen Gaswerke in dem Bescheide vom 1. Juni d. J. hervorgehoben hat, auf die in den Gaswerken tätigen Arbeiter keine Anwendung. Die Arbeitsordnung, welche die Grundlage aller von uns geschlossenen Dienstverträge ist, kennt einen Unterschied zwischen Handwerker und Arbeiter in den Gaswerken nicht.“ Formell besteht in der Arbeitsordnung kein Unterschied. Tatsächlich ist aber im Etat bei Lohnfragen usw. der Unterschied gemacht. Abzuwarten wird sein, welche Stellung der Magistrat zu der Frage einnehmen wird. Ein Gaswerker ist und bleibt unserer Ansicht nach ein Handwerker, auch wenn er in einer städtischen Gasanstalt beschäftigt wird und auf Grund einer Magistratsverfügung den ihm zustehenden Urlaub verlangt. Zu dem dritten Antrag erfolgte folgender Bescheid: „Dem Antrage auf Erteilung einer Abschrift der Sitzungsprotokolle an die Mitglieder des Arbeiterausschusses kann keine Folge gegeben werden, da der Magistrat in dieser Frage einen ablehnenden Standpunkt einnimmt.“ Wo und wann das geschehen, ist nicht festzustellen. Fest steht aber, daß in der Wasserwerks- und Parkverwaltung schon jahrelang die Protokollabschriften anstandslos ausgehändigt werden. Auch nur einen vernünftigen Grund für die strikte Ablehnung anzuführen, hat man unterlassen. Aus einem sehr einfachen Grunde: es gibt nämlich keinen. Nur der Herrschaftspunkt: „Was die Arbeiter wünschen, muß abgelehnt werden!“ ist maßgebend. An der Zeit ist es, den gegenteiligen Standpunkt der Gasarbeiter nachdrücklich geltend zu machen. Und wer da mittun will, der schließe sich lampfbereit und opfermutig unserer Organisation an!

Berlin. Die Gaszerzeugung der städtischen Gaswerke hat im letzten Quartal um 3¼ Millionen Kubikmeter zugenommen und damit zum erstenmal 50 Millionen Kubikmeter überschritten. Von diesem gewaltigen Quantum wurden im letzten Quartal abgegeben: 40 Millionen Kubikmeter durch gewöhnliche Gasmesser, 4 Millionen Kubikmeter durch 36 653 Münzgasmesser (Automaten). Die Zahl der Automaten hat im letzten Quartal um 4100 Stück zugenommen, dagegen hat die Zahl der in Berlin im Betriebe befindlichen Gasmotore weiter abgenommen und beträgt nur noch 573 Stück gegen 2000 Stück vor 5 Jahren.

Aus den Stadtparlamenten.

Braunschweig. Der Magistrat hat beschlossen, fortan nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres den Stadtverordneten eine Uebersicht über die in den einzelnen städtischen Betriebsverwaltungen gezahlten Löhne zu unterbreiten und mit den entsprechenden Nachweisungen für 1907/08 jetzt den Anfang gemacht. — Es wäre zu wünschen, daß nachgerade alle Gemeinden solche Uebersichten schaffen.

Erlangen, 29. Dezember. Man schreibt uns: „Der Stadtmagistrat Erlangen hat auf Grund eines Gutachtens des gemeindlichen Finanz- und sozialen Ausschusses beschlossen, in der Frage der Arbeitslosenunterstützung einen doppelten Weg einzuschlagen. Für die hiesigen arbeitslosen und gelernten und Bauarbeiter werden Koststandsarbeiten bereitgestellt, und es wurden hierfür außer den etatsmäßigen Mitteln noch 2500 Mk. bewilligt. Für die arbeitslosen und gelernten Arbeiter, die sich mit Rücksicht auf ihren Verfall und ihre körperliche Beschaffenheit zu den üblichen Koststandsarbeiten nicht eignen, wird versuchsweise für 1909 eine Arbeitslosen-Unterstützungsordnung aufgestellt. Danach erhalten aus dem hierzu bewilligten Betrage von 1200 Mk. die hier heimathberechtigten und wohnenden unbeschäftigten und die hier seit mindestens 3 Jahren wohnenden verheirateten Arbeitslosen, wenn sie einer hiesigen Arbeitslosenunterstützungskasse angehören, zu dem Unterstützungsbetrag ihrer Klasse einen gemeindlichen Zuschuß. Dieser gemeindliche Zuschuß wird in der gleichen Höhe und Dauer auch solchen hiesigen arbeitslosen und gelernten Arbeitern, die nicht einer Arbeitslosenunterstützungskasse angehören, gegeben, wenn von ihnen im übrigen die in der Arbeitslosenunterstützungsordnung festgesetzten Voraussetzungen erfüllt werden. Der gemeindliche Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit unverschuldet (? Z. Red.) durch Mangel an Arbeit und nicht durch Streiks und deren Folgen, Krankheit oder Invalidität verursacht ist. Der gemeindliche Zuschuß beträgt die Hälfte des Unterstützungssabes, den der Arbeiter von seiner Arbeitslosenunterstützungskasse erhält und darf den Betrag von 60 Pf. für den Unterstützungssabes nicht überschreiten; er dauert höchstens 6 Wochen und endigt, sobald dem Arbeitslosen passende Arbeit im Verfall nachgewiesen wird. Jeder Arbeitslose, der den gemeindlichen Zuschuß beansprucht, muß sich spätestens am ersten Werktag nach Eintritt der Arbeitslosigkeit auf dem städtischen Arbeitsamt eintragen lassen und sich dort täglich zu der festgesetzten Stunde zur Kontrolle melden. Von dem Tage der Eintragung beim städtischen Arbeitsamt läuft eine sieben tägige Karenzfrist. Nur für diejenigen Tage, für welche die Meldung im städtischen Arbeitsamt nachgewiesen ist, wird der gemeindliche Zuschuß bezahlt. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1909 in Kraft. Dieser Arbeitslosenunterstützungsordnung liegt im wesentlichen das Genter System zugrunde, das aber nach drei Richt-

rijsche Organisation in Frage. Trotzdem oder gerade deshalb sind unsere holländischen Kollegen guten Kampfesifers voll und auch die leidigen „Grenzstreitigkeiten“ vermögen daran nichts zu ändern.

Österreich. Unsere österreichischen Kollegen haben sich zu einem festen zentralisierten Verbands noch immer nicht zusammenschließen können. Eintheilungen existieren nur einzelne Anlässe in Form lokaler Vereinigungen Gemeindeangestellter. Wie notwendig aber die Schaffung einer Organisation auf moderner Grundlage ist, beweisen wieder einmal die Vorgänge in der letzten Wiener Gemeinderatsitzung. Dort brachte Genosse Staret in einer Interpellation zur Sprache, daß Vizebürgermeister Dr. Neumann von mehreren Arbeitern der Gemeinde den Handschlag abgefordert hat, daß sie in Zukunft keinem sozialdemokratischen Vereine angehören werden. Darauf antwortete der berühmte erste Bürgermeister Dr. Rueger u. a.: „Ich habe bisher das Koalitionsrecht der Angestellten nie beschränkt. Soviel ich weiß, gründen die Angestellten zahlreiche Vereine, welche den Zweck haben, ihre Interessen zu vertreten. Ich habe mich nie gegen derartige Gründungen gewehrt, es braucht also in dieser Beziehung niemand Angst zu haben. Ganz etwas anderes ist es mit der Aufnahme von solchen Personen, die bei der Gemeinde erst angestellt werden wollen, die haben doch noch kein Koalitionsrecht, denn die sind ja noch nicht angestellt. (Zwischenrufe seitens der Sozialdemokraten.) Keine Herren, da können Sie machen, was Sie wollen, ich lasse mich nicht von dem Grundsatz . . . (Neuerliche Zwischenrufe der Sozialdemokraten) . . . ja, lieber Freund Neumann, werden Sie zuerst Monarchisten, dann wollen wir miteinander reden — aber Angehörige einer Partei, deren Vertreter den Saal verlassen, wenn auf den staiser gesprochen wird, nehme ich nicht auf. Ich werde nach wie vor dem Grundsatz treu bleiben, wer bei der Gemeinde Wien angestellt werden will, muß mir das Ehrenwort geben, weder Sozialdemokrat zu sein, noch zu werden, weder sogenannter Alldeutscher oder Preußenzeuchler zu sein oder zu werden.“ — Es verlobt sich nicht, diese nationalitätlichen Tiraden zu widerlegen. Gegen diese Gewissensunfreiheit muß aber entschieden protestiert werden.

Schweden. Zu welchen unfinnigen Vorschlägen man kommt, um das Streikrecht unserer Kollegen illusorisch zu machen, beweist ein Vorschlag an die Stadtverordneten Stockholm, die Regierung aufzufordern, im Reichstage eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Städteverwaltungen ermächtigt würden, im Falle eines Streiks oder Boykotts, durch die das städtische Gemeinwesen arg zu leiden hätte, gewisse Jahresklassen der Einwohner einzuberufen, um die betreffenden Betriebe aufrechtzuerhalten. Natürlich ist unsere „Kreuz-Bl.“ ganz begeistert von diesem Vorschlag. Während man kein Wort des Tadels oder der Entrüstung hat, wenn Zehntausende ausgeperrt werden seitens der Unternehmer und damit mehr wie ein Gemeinwesen erheblich gefährdet wird, schreit man nach geschäftlich organisiertem Streikbruch, wenn den städtischen Arbeitern nichts anderes übrigbleibt, als durch Arbeitseinstellung ihre Lage zu verbessern. Oder glaubt man wirklich, die Arbeiter streifen zu ihrem Vergnügen und aus purer Niedertracht? Wer diese Auffassung hat, der weicht von den Prinzipien und Aufgaben der modernen Gewerkschaften sehr wenig und sollte besser über Dinge schweigen, die er nicht versteht.

Schweiz. Unser schweizerisches Bruderorgan der „Aufwärts“ gibt in Nr. 1 des neuen Jahrganges einen interessanten Rückblick auf die Bewegung des verflohenen Jahres. Die Entwicklung der jungen Bewegung geht rüstig vorwärts. Im neuen Jahr ergibt sich folgendes Bild der einzelnen Kantone: Zürich 8 Sektionen, 1049 Mitglieder; Basel 3 Sektionen, 422 Mitglieder; Bern 8 Sektionen, 433 Mitglieder; Graubünden 2 Sektionen, 63 Mitglieder; Argau 2 Sektionen, 69 Mitglieder; Schaffhausen eine Sektion, 42 Mitglieder; Neuchâtel eine Sektion, 100 Mitglieder; Aargau eine Sektion, 10 Mitglieder; Waadt eine Sektion, 30 Mitglieder; Genève 5 Sektionen, 195 Mitglieder; mit hin in 22 Sektionen 2433 Mitglieder. Dazu schreibt der „Aufwärts“: „Wir können aus dieser Statistik entnehmen, daß vielerorts unsere Genossen und Genossinnen zu der Einsicht gekommen sind, daß einzeln und allein ihre Kampfbrüder und -schwestern ihnen im Fortschreiten auf sozialem Gebiete behilflich sein müssen. Sie haben sich deshalb gezwungen, den Anstoß in die Reihen ihrer Kollegen und Kolleginnen zu suchen, den sie auch bereitwillig fanden. Auch diese Kameraden ließen sich belehren, daß der Arbeiter allein nichts ausrichten kann und er zur Verbesserung seiner Lage seine Kollegen notwendig hat.“ — In der Tat ist in der „Freien“ Schweiz die Organisation ebenso bitter notwendig wie bei uns. Das beweisen eine Anzahl Vorkommnisse aus jüngster Zeit. So hat z. B. der Große Rat in Basel kürzlich bei Beratung der Deutwordnung die Arbeitszeit der Arbeiter im Staatsbetriebe auf 9 Stunden täglich normiert, auf Trägen der Organisation. Auch der § 11, der berühmte Streikartikel, erlitt eine Aenderung in dem Sinne, daß im Falle einer drohenden oder bereits erfolgten Arbeitsverdrängung die Streikthätigen einem Einigungsamt zu unterbreiten, und wenn dort eine Einigung nicht zustande kommt, ein Schiedsgericht anzurufen sei. — Auch diese Fassung ist noch reaktionär genug!

Ungarn. Als Antwort auf die Schlichtung der Gewerkschaften der Metallarbeiter und der Tischler hat die Arbeiterschaft von Budapest und einigen anderen Orten den 24-jährigen Generalstreik erklärt und am 31. Dezember auch in erheblichem Umfange durchgeführt, trotz aller angebotenen Repressionen durch die Behörden.

Rundschau.

Die „Sozialpolitik“ der deutschen Unternehmer. Wie die „Lib. Korresp.“ mitteilt, haben sich die deutschen Unternehmerverbände auf folgende Stellung zur sozialpolitischen Gesetzgebung geeinigt: „1. Da die Berufsgenossenschaften sich nach jeder Richtung aufs Beste bewährt haben, sind Änderungen in der Unfallversicherung nicht vorzunehmen. 2. Wenngleich die Alters- und Invalidenversicherung sich nicht so gut bewährt hat wie die Unfallversicherung, so hat sie sich doch derartig eingelebt, daß es besser ist, sie einseitig so zu lassen, wie sie ist. Nur der Reichsausschuß könnte aufgehoben werden zugunsten der Renten- und Rentenversicherung, und wenn der Unfall andersweitig gedeckt werden müßte, so sind die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber gleichmäßig zu erhöhen. 3. Witwen- und Waisenerziehung. Es empfiehlt sich hierbei, die Versorgung der Witwen und Waisen vollständig auf die Reichskasse zu übernehmen. 4. Krankenversicherung. Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände, welcher gegen die Sucht nach Gleichmacherschaft auftritt und das föderalistische Prinzip sowie die Selbstverwaltung verteidigt, kann unter den vorliegenden Umständen nicht gut anders handeln, als jede Aenderung des Krankentagegeldes abzulehnen. 5. Wegen die auf eine Vereinheitlichung aller Zweige der Arbeiterversicherung abzielenden Bestrebungen ist grundsätzlich Protest einzulegen. 6. Die paritätischen Arbeitskammern sind zu verwerfen. 7. Die Arbeitsnachweise müssen im Interesse der vaterländischen Gewerbetätigkeit in den Händen der Arbeitgeber liegen. Das System der paritätischen und öffentlichen (kommunalen) Arbeitsnachweise ist zu verwerfen. 8. Tarifverträge sind für die Entwicklung der Industrie im allgemeinen unverzichtbar, und im speziellen für solche Industrien, die für den Weltmarkt arbeiten, schon darum unbedenklich, weil sie den Export unmöglich machen würden.“ — Bei unseren deutschen Scharfmachern darf man sich eigentlich über nichts mehr wundern. Daß aber Tarifverträge als verwerflich bezeichnet werden, zeugt von einer solchen Annäherung und Unkenntnis der Situation, wie sie nicht einmal die „Arbeitgeberzeit.“ in letzter Zeit bekundet hat. Nun, Druck dafür sorgen, daß die Machtbefugnisse der Unternehmer nicht in den Himmel wachsen.

Eine Vernichtung von über hunderttausend Menschenleben hatte die schreckliche Erdbebenkatastrophe an der Meerenge von Sizilien zur Folge. Messina, der Hauptplatz für Zitrusen und Äpfel, mit über 160 000 Einwohnern, ist eine einzige riesige Trümmerstätte. Reggio an der sizilianischen Küste, mit 50 000 Einwohnern, ist gleichfalls völlig zerstört. Dazu kommen noch über ein Duzend kleinerer Ortschaften. Die Rettungsaktionen haben zwar in allen vaterländern energisch eingesetzt, doch erscheint uns die Organisation des Rettungswesens recht mangelhaft. Die Sanitätspolizei, die den Rettungsdienst gestellt werden. Auch das zur Rettung verwandte Militär scheint in dem grenzenlosen Elend wenig auszurichten, wird doch allen Ernstes daran gedacht, die letzten Mauerreste durch Granaten dem Erdboden gleichzumachen. Es wird infolge der großen Reichsmassen eine Epidemie befürchtet. Darum sollen mittels Aethylalkohol die überlebenden Leichen verbrannt werden.

Sterblichkeitsverhältnisse der Großstädlichen Bevölkerung. Vergleicht man die Sterblichkeitsziffer in den Städten mit der ländlichen Sterblichkeit, so ergeben sich den Statistiken für die Stadt gänzlichere Sterblichkeitsverhältnisse wie auf dem Lande. Damit scheint erwiesen, daß diejenigen im Unrechte sind, welche in dem zusammengebrängten Wohnen in der Großstadt und dem Anwachsen des Proletariats und der Verarmung daselbst eine erhöhte Quelle der Sterblichkeit finden wollen. Die gänzlichere Sterblichkeit in den Großstädten ist jedoch nur eine Scheinware, sie kommt dadurch zustande, daß die Altersgliederung in der Stadt eine andere ist wie auf dem Lande. Die Städte sind nämlich durch die stete Zuwanderung vom Lande mit den jüngsten Altersklassen besonders überfüllt, welche die geringste Sterblichkeit aufweisen, nämlich mit den Altersklassen von 15 bis 40 Jahren, das Land ist dagegen sehr reich an den jüngsten und ältesten Altersklassen, und diese weisen naturgemäß die größte Sterblichkeit auf. Will man daher die städtische Sterblichkeit mit der ländlichen vergleichen, so muß man die einzelnen Altersklassen einander gegenüberstellen. Dann ergibt sich, daß überall die Sterblichkeit auf dem Lande geringer ist wie in der Stadt, auch das mittlere Lebensalter vom 25. Jahre an weist in der Stadt eine größere Sterblichkeit auf wie auf dem Lande. Die zugewanderte Bevölkerung ist in den Städten lebenskräftiger, wie die eingeborene.

Daher ist, worauf jüngst Dr. Vallob hingewiesen hat, in London und Paris die Sterblichkeit höher wie in Berlin, weil in diesen Städten die Bevölkerung in höherem Grade aus Einheimischen besteht. Die Abnahme der Sterblichkeit in den Großstädten im letzten Jahrzehnt rührt von der Abnahme der Kindersterblichkeit her, diese wiederum von der Abnahme der Geburten.

Ursachen der Säuglingssterblichkeit. Professor Dr. Axel Johannsen veröffentlicht im „Jahrbuch für Kinderheilkunde“ Untersuchungen über den Anteil der verschiedenen Todesursachen an der Säuglingssterblichkeit Norwegens. Norwegen ist deshalb von Interesse, die statistischen Ergebnisse für Norwegen und Kristiania einerseits, Preußen und Berlin andererseits miteinander zu vergleichen. Es starben von je 10 000 Säuglingen im Durchschnitt der Jahre 1899—1903:

	Norwegen	Kristiania	Preußen	Berlin
an Ernährungsstörungen	202	460	1126	1024
angeborener Schwäche	240	327	396	512
Lungenkrankheiten	202	294	192	323
anderen Krankheiten	151	239	250	259

Säuglingssterblichkeit überh. 885 1320 1964 2123

Während also die gesamte Säuglingssterblichkeit in Preußen etwas mehr als doppelt so groß ist wie in Norwegen, fordern die Ernährungsstörungen in Preußen fast fünfmal so viel Opfer als dort, in Berlin mehr als doppelt so viel wie in Kristiania. Diese Zahlen sprechen für sich selbst, wenn man bedenkt, daß in Norwegen die meisten Säuglinge mit Muttermilch ernährt werden.

Der Einfluß des Rauches auf die Atmungsorgane. Statistische Untersuchungen haben ergeben, daß starke Staubentwicklung ungünstig auf die Gesundheit der großen Massen einwirkt und in manchen Gegenden direkt als ein die Sterblichkeit erhöhendes Moment zu betrachten ist. Die große Mortalitätsziffer in den Industriestädten, namentlich des Rheinlands und Schlesiens, wird ja bekanntlich auch der Kohlenfeuerung zur Last gelegt. Namentlich ist der zarte Organismus des Kindes gegenüber dem Staube außerordentlich empfindlich, und die erhöhte Sterblichkeit der Kinder an Luftröhrenkatarrhen und Lungenentzündung wird von manchen Korridoren daher direkt dem Staube zugeschrieben. Um die Aufstellung dieser Verhältnisse hat sich der Sozialhygieniker Dr. Wichter große Verdienste erworben. Er berechnet u. a., daß die Sterblichkeit der Ruhrkohlenbergarbeiter um 150 Proz. größer ist, wie diejenige der gleichen Altersklassen in Preußen; die Einheimischen weisen dabei eine erhöhte Disposition auf, wie die vom Lande zugewanderten. Beim Staube sind es hauptsächlich die mechanischen Bestandteile, die schädlich wirken; dagegen weniger die chemischen, da diese, wie das Ammoniak, ja bekanntlich antiseptisch und desinfizierend wirken und deswegen bei Lungenkrankheiten als Heilmittel angewendet werden. Die mechanischen Bestandteile des Rauches reizen die Schleimhaut der Luftwege, erzeugen Entzündungen, Geschwüre und Blutungen. So wird eine Disposition zu akuten Lungenkrankheiten erzeugt und bei Tuberkulose der Verlauf beschleunigt, was man auch experimentell an Tieren nachgewiesen hat. Man impfte Tiere mit Tuberkulose und ließ sie alsdann Rauch einatmen. Da ergab sich denn, daß diejenigen Tiere, welche viel Rauch eingeatmet hatten, viel rascher zugrunde gingen, wie diejenigen, die wenig Rauch eingeatmet hatten.

Zusammensetzung und Preis von Fleisch- und Wurstwaren. Wie alle Nahrungsmittel, so weisen auch Fleisch und Wurst einen hohen Prozentsatz an Wasser auf, das für die Ernährung natürlich nicht weiter in Betracht kommt. Bei Beurteilung des Nährwertes ist deshalb in Betracht zu ziehen, wieviel Prozente wirklich nahrhafter Substanz in einer Gewichtseinheit Fleisch und wieviel wertloses Wasser in derselben enthalten ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist nach neueren Untersuchungen am wertvollsten das Hammelfleisch, da es am wenigsten Wasser enthält, es folgt das Schweinefleisch, dann das Rindfleisch, erst zuletzt das Kalbfleisch, welches von allen Fleischsorten den größten Wassergehalt aufweist. Letzteres müßte demnach am billigsten sein, was aber tatsächlich nicht der Fall ist, denn bei der Bewertung des Fleisches sprechen eben nicht sowohl der Nährwert mit, wie die Schmelzhafteit und Verdaulichkeit. Während das Kalbfleisch also das teuerste Fleisch darstellt, ist das Hammelfleisch hinsichtlich der Nährstoffmenge am billigsten. — Ein und dieselbe Gattung von Fleisch oder Wurst zeigt nun wieder sehr große Unterschiede in der prozentualen Zusammensetzung, je nach dem Fleisch, Fett- oder Wassergehalt, was der Konsument beim Einkauf oft nur schwer abschätzen kann. Das hängt wieder vom Ernährungszustand des Tieres ab, je fetter das Fleisch, desto geringer ist auch sein Wassergehalt. Was die Würste anbelangt, so schwankt ihr Wassergehalt je nachdem es sich um frische oder um trockene oder Dauerwürste handelt. Am geringsten ist der Wassergehalt der Mettwurst, größer bei der Zerelatwurst, am größten bei der Leberwurst. Sedenfalls ist die eßbare Menge der Trockensubstanz in den Wurstwaren größer als beim frischen Fleisch und die Wurst ist daher im Vergleich zum Fleisch als ein billiges Volksnahrungsmittel zu betrachten.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Hausarbeiter (8 Personen) Geschäftsverwalter: G. J. H. Meyer, beide Berlin W. 30, Unter den Eichen 24. Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei und Verlagsgesellschaft Paul Singer & Co., Berlin SW 65, Unter den Eichen 29.

Quittung der Hauptkasse.

Im Monat Dezember gingen folgende Gelder an Beiträgen ein: Für das 4. Quartal 1908: Geln a. Rh. 300,— M., Töbelen 26,30 M., Dresden 1500,— M., Fürth i. Bay. 350,— M., Hamburg 5500,— M., Königsberg i. Pr. 400,— M., Leipzig 900,— M., Mainz 800,— M., Mannheim 800,— M., München 800,— M., Stuttgart 1400,— M.

erner gingen ein: Zinsen 1006,65 M., Post-Rückporto 4,15 M., Verbandschriften 0,75 M.

Von Einzelmitgliedern:

Nr.	2 737	0,70 M.	Nr. 31 995	2,80 M.	Nr. 35 371	5,05 M.
"	30 154	2,45 "	" 34 201	7,— "	" 35 372	3,50 "
"	30 177	4,90 "	" 34 218	4,90 "	" 35 373	5,05 "
"	30 198	1,75 "	" 34 214	8,75 "	" 37 400	1,75 "
"	31 706	4,20 "	" 34 264	7,70 "	" 37 498	1,40 "
"	31 725	7,— "	" 34 294	3,— "	" 39 409	4,55 "
"	31 731	4,55 "	" 35 365	5,40 "	" 39 472	2,45 "
"	31 748	3,50 "	" 35 366	3,50 "	" 39 473	1,75 "
"	31 751	1,40 "	" 35 367	1,90 "	" 39 477	1,50 "
"	31 754	3,50 "	" 35 368	3,50 "	" 39 479	4,55 "
"	31 755	1,40 "	" 35 369	3,65 "		
"	31 991	3,15 "	" 35 870	6,10 "		
						Summa 128,25 M.

G. H. Mann, Hauptkassierer.

Totenliste des Verbandes.

Karl Vopp, München Gasarbeiter † 22. 12. 1908, 53 Jahre alt.	Karl Scheer, Kaiserslautern Straßenbauarbeiter † 20. 12. 1908, 64 Jahre alt.
Karl Sterzer, Stuttgart † 23. Dezember 1908 im Alter von 53 Jahren.	Friedr. Ströbel, Nürnberg Laternenanzünder † 29. 12. 1908, 42 Jahre alt.
Josef Stöckl, München Straßenbauarbeiter † 24. 12. 1908, 64 Jahre alt.	Maria Niebler, München Schulhauspügerin † 29. 12. 1908, 38 Jahre alt.
Johann Kormann, München Straßenbauarbeiter † 26. 12. 1908, 58 Jahre alt.	Hermann Stüber, Köln Wagenpüger † 30. 12. 1908, 38 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Filiale Bamberg.

Sonntag, den 17. Januar 1909, vormittags 9 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“:

Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
 2. Neuwahl der Vorstandsmitglieder.
 3. Angelegenheiten der Filiale.
- Vollzähliges Erscheinen ist unbedingt notwendig.

Der Filialvorstand. J. H. V. Kehler.

:: :: Filiale Pforzheim. :: ::

Sonntag, den 17. Januar 1909, nachmittags 2 Uhr, im „Deutschen Haus“:

Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Mitgliedschaftsbericht.
 2. Geschäftsbericht.
 3. Wahl des Gesamtvorstandes.
 4. Verschiedenes.
- Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, pünktlich zu erscheinen.

Die Verwaltung.

Statuten-Vorlage

des Verbands-Vorstandes zum 5. Verbandstag 1909.

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter“ und hat seinen Sitz in Berlin.

2. Der Verband umfaßt das männliche und weibliche Personal der Gemeinde- und Staatsbetriebe (einschließlich der Kreis- und Provinzialbetriebe). Soweit Betriebe, die der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungstendenz nach in Händen von Gemeinde, Kreis, Provinz oder Staat liegen, noch aus irgendwelchen Gründen im Privatbesitz sind, ist deren Personal berechtigt, dem Verbands beizutreten.

Zweck des Verbandes.

§ 2

1. Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder auf Grund der für diesen Zweck in Frage kommenden Gesetze.

2. Insbesondere erstrebt der Verband für seine Mitglieder die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Das soll geschehen durch Lohnbewegungen, Abschluß korporativer Arbeitsverträge sowie durch Einwirkung auf kommunale und staatliche Gesetzgebung. (Siehe Verbandsprogramm.)

3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Aufklärung, Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität, des geselligen Verkehrs und Veranstaltung von Vorträgen in regelmäßigen Versammlungen;
 - Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden, allwöchentlich erscheinenden Verbandszeitung, sowie durch sonstige Schriften;
 - Pflege der Berufstätigkeit.
4. Ferner gewährt der Verbands-Vorstand Unterstützungen und zwar:
- solchen Mitgliedern, die durch ihre Tätigkeit für den Verband gemahrgelst oder durch Arbeitsentziehung oder Aussperrung arbeitslos werden;
 - im Falle der Erwerbslosigkeit;
 - beim Ableben des Mitgliedes oder dessen Ehehälfte.
- d) Rechtsschutz für Mitglieder, welche infolge ihrer Verbandstätigkeit in den Anklagezustand geraten oder in Wahrung der Verbandsinteressen handeln;
- e) Rechtsschutz nach jedmonatlicher Mitgliedschaft in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis und aus der Arbeiterversicherung ergeben.

Verbandszugehörigkeit

§ 3

1. Dem Verbands können alle männlichen und weiblichen Personen, die in Gemeinde-, Staats-, Kreis- und Provinzialbetrieben beschäftigt sind, beitreten.

2. Der Verbands-Vorstand kann ausnahmsweise auch Personen, die nicht in gemeindlichen, oder staatlichen Diensten stehen, den Eintritt in den Verband ohne Einschränkung der Mitgliedsrechte gestatten.

3. Die Zugehörigkeit zum Verbands wech das in Ordnung gebilligte Mitgliedsbuch aus.

Beginn.

§ 4

1. Der Beitritt erfolgt durch Ausstellung einer beschließlichen Erklärung und Anerkennung derselben durch die besitztragenden Verbandsfunktionäre. Die Aufnahme in den Verband wird durch Einhandlung des Mitgliedsbuchs vollzogen. Einschreibgebühr und Beitrag regeln die §§ 7 bis 11.

2. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes absehen erscheint. Beschwerde wegen verwehrt Aufnahme ist innerhalb eines Monats beim Verbands-Vorstand, in zweiter Instanz beim Verbandsausschuß und zuletzt beim Verbandstag zulässig.

Ende.

§ 5

1. Die Verbandszugehörigkeit erlischt:

- durch Austritt, der zu jeder Zeit mündlich oder schriftlich beim Verbands- oder Vorstands-Vorstand erklärt werden kann;
- wenn das Mitglied nach erhaltener Wohnung mit 8 Wochenbeiträgen im Rückstand ist;
- durch Ausschluß.

2. Mitglieder, welche ihre Beschäftigung in städtischen resp. staatlichen Betrieben aufgeben, können mit Genehmigung einer Jubiläumssammlung weiter Verbandsmitglied bleiben. Falls aber eine für das neue Arbeitsverhältnis zuständige moderne Organisation auf zentraler Basis besteht, so ist dem Mitglied anzufragen, ob dieser überzutreten. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, wo das neue Arbeitsverhältnis nur vorübergehend ist und das Mitglied wieder in städtische oder staatliche Beschäftigung zurückzukehren gedenkt.

Ausschluß.

§ 6

- Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied:
 - den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt;
 - den Anordnungen des Verbandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;
 - sich entehrende Handlungen zuschulden kommen läßt.
- Der Ausschluß erfolgt durch eine Jubiläumssammlung in geheimer Abstimmung, bei Einzelmitgliedern durch den Verbands-Vorstand.
- Dem mit Ausschluß bedrohten Mitgliede soll Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Ausschluß zu rechtfertigen.
- Gegen den Ausschließungsbeschuß der Jubiläe ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an den Ausschließenden Berufung beim Verbands-Vorstand und gegen dessen Entschluß wiederum innerhalb 4 Wochen nach Zustellung Rekurs beim Verbandsausschuß zulässig. Berufung und Rekurs haben aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist Beschwerde an den Verbandstag zulässig. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband und dessen Vermögen.

Einschreibgebühr und Beitrag.

Eintritt.

§ 7

- Das Eintrittsgeld beträgt für jedes männliche Mitglied 50 Pf., für jedes weibliche Mitglied 25 Pf.
- Die Neuankömmlinge verlieren eingezahlte Mitgliedsbeiträge mit 20 Pf. zu bezahlen.

Beitritt.

§ 8

1. Aus anderen gewerkschaftlichen Verbänden über tretende Mitglieder sind, sofern sie dort regelmäßig ihre Beiträge entrichten und die statuten gemäßen Verpflichtungen erfüllen, vom Eintrittsgeld befreit.

2. Ihre seitherige Mitgliedschaft gelangt in folgender Weise zur Anerkennung:

- Bei Mitgliedern gewerkschaftlicher Zentralverbände wird die in der bisherigen Organisation geleistete Zahl der Wochenbeiträge auf die nach Ausgabe dieses Statuts zu gemäßen Leistungen anzurechnen; Beiträge männlicher Mitglieder unter 15 Pf. pro Woche werden nur für die 35 Pf. Klasse verrechnet;
- bei isolierten gewerkschaftlichen Vereinen werden die eventuell zu gemäßen Leistungen von Fall zu Fall durch den Verbands-Vorstand festgesetzt.

3. Vereine oder Verbände, auf deren Mitglieder der Wirkungsbereich des Verbandes der Gemeinde und Staatsarbeiter nach §§ 1 bzw. 2 sich erstrecken würde, können mit allen Akten und Büchern über treten. Die Beitrittsbedingungen werden durch die beiderseitigen Vorstände festgesetzt.

Beitrag.

§ 9

1. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder in einem wöchentlichen Verdienst bis inklusive 15 Pf. 35 Pf., darüber hinaus 15 Pf. für weibliche Mitglieder 25 Pf.

2. Mitglieder, welche von Seiten ihrer betriebliehen Verbände in den Ruhestand versetzt oder involviert werden, zahlen während der Zeit ihrer Pensionierung nur einen Beitrag von 15 Pf. pro Woche; dieser Beitrag ist auch während eventueller Krankheit zu zahlen. Für solche Mitglieder bietet nur der Antrag auf Entlassung unter Vorzug § 11 und Forderung der Verbandsrechnung bestehen. Alle anderen Leistungen werden ausgeschlossen.

3. Falls durch besondere Umstände die Ausgaben des Verbandes bedeutend steigen, hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss das Recht, eine Extrasteuer auszusprechen.

4. Die Filialen können auch zu Unterstützungszwecken usw. Extra Steuern erheben. Der diesbezügliche Beschluss darf nur in einer dazu einberufenen, zeitig mit Tagesordnung bekannt gemachten Versammlung der Filiale bei geheimer Abstimmung gefasst werden. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

5. Bei Unterstützungen nach diesem Statut sind die laufenden Beiträge in Abzug zu bringen. Arbeitslose sind beitragsfrei, jedoch bleibt es ihnen überlassen, ihre Beiträge weiterzuzahlen.

6. Vorausgezählte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Quittung.

§ 10.

Ueber die geleisteten Beiträge und bezahltes Eintrittsgeld wird durch Einleiben von Karten in das Mitgliedsbuch quittiert.

Beitragsentbindung.

§ 11.

1. Von der Beitragszahlung sind entbunden:

- a) Kranke Mitglieder nach der ersten Beitragswoche, wenn sie betriebs- bzw. verbandseitig keine Unterstützung erhalten.
- b) arbeitslose Mitglieder. Es steht ihnen jedoch frei, ihre Beiträge weiter zu zahlen. Der Beginn der Arbeitslosigkeit ist sofort der Ortsleitung anzuzeigen.
- c) Zur Strafkraft eingezogene Mitglieder während der Haftdauer, sobald diese länger als 1 Woche dauert;
- d) zum Militär eingezogene Mitglieder, sofern ihnen betriebsseitig für den Lohnausfall keine Unterstützung gezahlt wird.

2. Für die beitragsfreien Wochen wird durch besondere Karten quittiert.

Stundung der Beiträge.

§ 12.

Das Mitglied darf nicht länger als 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande bleiben. Die Filialleitungen, für die Einzelmitglieder der Hauptvorstand, können aber auf Antrag der Mitglieder und aus außerordentlichen Anlässen die Beiträge bis zu 13 Wochen stunden.

Wiedereintritt nach militärischen Hebung.

§ 13.

Vom Militär entlassene frühere Mitglieder, die sich dem Verbande sofort wieder anschließen, treten in ihre früheren Rechte ein, wenn sie bis zum Eintritt beim Militär ihre Verpflichtungen erfüllt haben und ihre Abmeldung ordnungsgemäß bewirkt. Diesbezügliche Abs. bzw. Wiederanmeldungen erfolgen entweder beim Verbandsvorstand oder bei den Ortsleitungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 14.

Mit Eintritt in den Verband ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Beiträge regelmäßig zu entrichten, sich den geltenden Bestimmungen der Statuten und den besonderen Regulativen zu unterwerfen, den Zusammenkünften der Mitglieder beizuwohnen, sowie alle im § 2 des Statuts und im Verbandsprogramm erläuterten Forderungen nach besten Kräften zu unterstützen. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung seiner Ziele zu wirken.

Unterstützungen des Verbandes.

Gemäßregeltener Unterstützung.

§ 15.

1. Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder dessen Interessen gemäßregelt sind, werden vom Tage der Maßregelung an unterstützt.

2. Die Unterstützung beträgt pro Woche für männliche ledige Mitglieder 12 Mk., für männliche verheiratete Mitglieder 15 Mk., für weibliche Mitglieder 8 Mk. Zu dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner zur Sorge unterstehende Kinder unter 14 Jahren einen Zuschuss von 1 Mk. Mitglieder, welche für Familienangehörige zu sorgen haben, werden Verheirateten gleichgestellt; dasselbe gilt auch für die weiblichen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder alleinstehen und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

3. Bei der Berechnung dieser Sätze ist so zu verfahren, daß die Unterstützungssummen drei Viertel des zuletzt bezogenen Verdienstes nicht übersteigen dürfen. Diese Unterstützung wird in jedem einzelnen Falle vom Vorstandsvorstand festgestellt und gewährt.

4. Gemäßregeltener Unterstützung wird bis zu 13 Wochen gezahlt. Auf Antrag der zuständigen Filialverwaltung kann in besonderen Fällen auch über diese Zeit hinaus die Unterstützung gewährt werden.

5. Verheiratete Mitglieder oder solche, welche diesen gleich zu achten sind, erhalten bei längerer als einmonatlicher Dauer der Maßregelung eine Zulage zur Miete in der Höhe von 5 Mk., ebenso für die weiteren Monate.

6. Wird ein Mitglied infolge der Maßregelung gezwungen, zu verziehen, so werden ihm, falls der Umzugsort mindestens 20 Kilometer und mehr entfernt liegt, die Hälfte der nachweisbaren Umzugskosten bis zum Höchstbetrage von 30 Mk. bewilligt.

7. Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder dessen Interessen gemäßregelt wurden, haben sich sofort die Hälfte an den Vorstand ihrer Filiale zu wenden.

8. Der Vorstand der Filiale hat sofort über den gemeldeten Fall eine sorgfältige Untersuchung durch Vernehmung der in Frage kommenden Personen usw. zu veranstalten, um zu konstatieren, ob auch wirklich eine Maßregelung vorliegt. Kommt er zu der Überzeugung, daß tatsächlich eine Maßregelung vorhanden ist, so muß er umgehend dem Vorstandsvorstand Bericht erstatten und außerdem die notwendigen Schritte tun, welche eventuell die Maßregelung rückgängig machen können.

9. Bezugsgeld der Kontrolle Gemäßregelter finden die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 sinngemäße Anwendung und ist dem Vorstandsvorstand allwöchentlich Bericht zu erstatten.

10. Vor ganz besonderer Anweisung bzw. Genehmigung des Verbandsvorstandes kann keine Gemäßregeltener Unterstützung ausgezahlt werden.

Streikunterstützung.

§ 16.

1. Als Streikunterstützung gelten die gleichen Sätze wie für Gemäßregeltener Unterstützung. (Siehe § 15 Abs. 2-6.) Die Unterstützung wird vom ersten Tage des Streiks resp. der Aussperrung ab berechnet.

2. Für alle Mitglieder, welche dem Verbande erst ein Vierteljahr (dreizehn Beitragswochen) angehören, wird nur die Hälfte dieser Unterstützungssätze (§ 15 Abs. 2-6) gezahlt.

3. Es auch an Nichtmitglieder Streikunterstützung und in welcher Höhe gezahlt werden kann, richtet sich nach den Umständen und ist nach Vereinbarung mit dem beteiligten Filialvorstand zu entscheiden. In diesen Fällen soll die Höhe der Unterstützung keinesfalls den Satz aus Absatz 2 dieses Paragraphen übersteigen. Bei Aussperrungen erhalten Nichtmitglieder keine Unterstützung.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 17.

1. Als Erwerbslosigkeit gilt Arbeitslosigkeit und Krankheit. Arbeitslosigkeit auf der Reise ist derjenigen am Orte gleichzusetzen.

2. Mitglieder, die mindestens 52 Wochen (Beitragswochen) dem Verbande angehören und für diese Zeit ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet, werden bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit unterstützt.

3. Bei Berechnung der Unterstützungsdauer kommen nur die nach dem 1. Oktober 1906 gezahlten Wochenbeiträge in Betracht. Der Bezug der Unterstützung nach der 45 Pf. Klasse erfolgt erst nach dem 1. Oktober 1910 und sofern bereits 52 Wochenbeiträge à 45 Pf. entrichtet sind.

4. Für die aus anderen Organisationen Hebergetretenen kommen Unterstützungssätze und Dauer in gleicher Weise zur Anrechnung, wie im Absatz 3 dieses Paragraphen gesagt. Bei Bezug von Unterstützungen wird diesen Mitgliedern die Marenzen nach der letzten Unterstützungsauszahlung in der früheren Organisation berechnet.

5. Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird Unterstützung nur dann gezahlt, wenn die Krankheit resp. Arbeitslosigkeit länger als eine Woche dauert. Halbe Tage kommen nicht zur Berechnung.

§ 18.

1. Die Erwerbslosenunterstützung beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

Beitragswochen	Auf die Dauer von	Für männl. Mitgl.		Für weibl. Mitgl.	
		wöchentl. Beitrag	à 35 Pf.	wöchentl. Beitrag	à 25 Pf.
52	4 Wochen	4 Mk.	6 Pf.	3 Mk.	3 Pf.
156	5 "	4 "	6 "	3 "	3 "
260	6 "	4 "	6 "	3 "	3 "
416	7 "	4 "	6 "	3 "	3 "
520	8 "	4 "	6 "	3 "	3 "

2. Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres 52 aufeinander folgende Wochen) zu erhaltenden Erwerbslosenunterstützung darf bei einer Mitgliedschaftsdauer von

Beitragswochen	Für männl. Mitgl.		Für weibl. Mitgl.	
	wöchentl. Beitrag	à 35 Pf.	wöchentl. Beitrag	à 25 Pf.
52	16 Mk.	24 Pf.	12 Mk.	18 Pf.
156	20 "	30 "	15 "	22 "
260	24 "	36 "	18 "	27 "
416	28 "	42 "	21 "	32 "
520	32 "	48 "	24 "	36 "

nicht übersteigen und kann ein Mitglied nur dann wieder Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom jeweiligen Erhebungstermin ab zurückgerechnet innerhalb 52 Wochen die Jahressumme 52 Beitragswochen) von ihm noch nicht voll erhoben ist.

§ 19.

1. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verbandsfunktionäre, und zwar nach den allgemeinen Anweisungen des Verbandsvorstandes. An Erwerbsunfähige kann bei Behandlung im Krankenhaus oder in einer Heilanstalt die Auszahlung nach Beendigung der Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

2. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied dem Filialvorstand davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit Mitteilung machen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Anmeldung.

3. Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt diese Unterstützung in Betracht.

4. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Erwerbslosen täglich mindestens einmal bei den Ortsleitungen zu melden, oder sich in eine von ihnen aufgelegte Kontrollliste einzugzeichnen. Die Tagesstunden und den Ort hierzu bestimmen die Verbandsfunktionäre, und ist der Zeitpunkt so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsleitungen Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine usw.) gewährt werden.

§ 20.

1. Jedes bei Erwerbsunfähigkeit auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten drei Tage unter Einreichung seines Mitgliedsbuches dem Verbandsfunktionär zu melden und sobald wie möglich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstützung, durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch ärztliche Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Bei späterer Meldung wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit drei Tage vor der erfolgten Meldung angenommen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Verhinderung durch vollständige Hilfslosigkeit zulässig. Für den Beginn der Unterstützungen sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 5 und § 18 Abs. 2 maßgebend.

2. Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seines Unterstützungsbezuges allwöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen, sofern es nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

3. Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Unterstützung, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweislich mindestens 7 Tage (eine Woche) lange Arbeitslosigkeit anschließt. Dasselbe gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

4. Anspruch auf Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an den Verbandsort erheben, wo es angemeldet ist. Uebersiedlung nach einem anderen Ort kann nur stattfinden, wenn im Interesse der Gesundheit des Mitgliedes ein Aufenthaltswechsel erforderlich ist und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.

§ 21.

Der Erwerbslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- a) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe auferlegten Pflichten, als auch der vom Vorstand erlassenen Kontrollmaßnahmen;
- b) wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit noch mit den Beiträgen über 8 Wochen im Rückstand ist, kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden, sofern nicht eine Stundung der Beiträge vorliegt.

Sterbeunterstützung.

§ 22.

1. Der Verbandsvorstand gewährt im Todesfall eines männlichen Mitgliedes dessen Hinterbliebenen eine Unterstützung. Diefelbe beträgt nach einer Beitragsabrechnung von

52 Beitragswochen . . .	60 Mk.	312 Beitragswochen . . .	110 Mk.
104 " " " " " "	70 " "	" " " " " "	120 " "
156 " " " " " "	80 " "	" " " " " "	130 " "
208 " " " " " "	90 " "	" " " " " "	140 " "
260 " " " " " "	100 " "	" " " " " "	150 " "

2. Für verstorbene weibliche Mitglieder werden nur 75 Proz. der vorstehenden Sätze bezahlt.

3. Den Mitgliedern, welche bei Einführung dieser Unterstützung, also am 1. Juli 1905, ein Jahr 152 Wochenbeiträge oder länger dem Verbands angehört, wird bezüglich der Sterbeunterstützung für diese Zeit eine einmalige Mitgliedschaft anerkannt. Das Gleiche gilt für alle aus anderen Verbänden Uebergetretene.

4. In Todesfällen von Ehegatten der Mitglieder wird eine Beihilfe in Höhe der Hälfte der für das betreffende Mitglied nach vorstehender Staffel in Frage kommenden Sätze gezahlt.

§ 23.

1. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur an solche Angehörige resp. Personen, die den Verstorbenen bei einer eventuellen Krankheit, welche dem Tode unmittelbar voraus ging, gepflegt oder die Bestattungskosten gedeckt haben oder falls eine anderweitige ausdrückliche leibwillige Verfügung des Verstorbenen vorliegt.

2. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Statuts nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Filialen ist es aber gestattet, bei allein dastehenden Mitgliedern selbst die Bestattung zu übernehmen und den dafür aufzubewehenden Betrag mit der Hauptkasse zu verrechnen. Das zuständige Sterbegeld darf nicht überschritten werden.

3. Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht, dann ist die Unterstützung der Verbandskasse verfallen.

4. Mit dem Tode des Mitgliedes erlischt auch das Recht auf Unterstützung aus § 22 Abs. 1.

5. Den Anträgen auf Sterbeunterstützung, die durch den Filialvorstand an den Verbandsvorstand zu richten sind, müssen amtliche Sterbeurkunde und Mitgliedsbuch beigelegt werden. Ferner muß deutlich angegeben sein, wer den Anspruch auf das Sterbegeld erhebt.

Rechtsschutz.

§ 24.

1. Kostenfreier Rechtsschutz, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Verbandszugehörigkeit wird gewährt:

sofern ein Mitglied wegen seiner Verbandsstätigkeit oder wegen Verstoß gegen § 153 der Reichsgewerbeordnung in den Anklagezustand veretzt wird, bezw. einen solchen Rechtsstreit mit Zustimmung des Verbandsvorstandes anstrengt.

2. Jedes Mitglied, welches dem Verbands 26 Wochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit voll entrichtet hat, ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Antrag auf Rechtsschutz zu stellen:

- a) die dem Arbeitsverhältnis entspringen;
- b) in allen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung (Unfall, Invalidität, Alter und Krankheit) und Pfortpflicht liegenden Streitigkeiten, letztere nur insoweit, als sie mit Ausübung der Arbeit in direktem Zusammenhange stehen.

§ 25.

1. Rechtsschutz nach § 24 Abs. 2 wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Entstehung des Rechtsstreites 26 Wochen dem Verbands angehört.

2. Der Rechtsschutz weicht in der Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Verbandskosten. Den Vertreter bestimmt der Verbandsvorstand.

3. Außer den unter § 24 Abs. 1 vorgeesehenen Fällen hat das Mitglied selbst für alle entstehenden Gerichtsosten aufzukommen.

4. Die Abwicklung der Rechtsfälle bleibt, falls der Verbandsvorstand nichts anderes beschließt, in Händen des gestellten Rechtsbeistandes. Ein Verkauf einer mit Hilfe des Verbandes eingeklagten Forderung ist ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes unzulässig.

5. Die Urteile und sonstigen Akten des Prozesses werden Eigentum des Verbandes und müssen dem Verbandsvorstand eingekandt werden.

6. Jeder Antrag auf Rechtsschutz ist durch die Erleichterung und von Einzelmitgliedern direkt an den Verbandsvorstand zu richten. Die Erleichterung (oder das Einzelmitglied) hat mit einem Rechtsschutzfragebogen alle Beweisstücke und falls schon Akten vorliegen, auch diese dem Verbandsvorstand einzureichen, den Sachverhalt klar zu schildern, Zeugen zu nennen, und, wenn erforderlich, Erklärungen einzulegen. Der Antragsteller ist zur gewissenhaften Pfortantwortung aller ihm vorgelegten Fragen verpflichtet und haftet dem Verbands für den Schaden, der durch unrichtige Angaben entsteht. Außerdem sind wahrheitswidrige Angaben den Verlust des Rechtsschutzes nach sich.

7. Die Entscheidung, ob einem Mitgliede Rechtsschutz auf Kosten des Verbandes zu gewähren ist, trifft der Verbandsvorstand. Deshalb müssen alle Anträge rechtzeitig und bevor die Sache anhängig gemacht wird, dem Verbands vorgelegt werden. Hat eine Filiale oder deren Verwaltung einem Mitgliede Rechtsschutz, ohne Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen, zuerkennigt oder sonstige mit Kosten verbundene Maßnahmen getroffen, so hat die Filiale die entstandenen Kosten zu tragen. Der Rechtsschutz wird vom Verbandsvorstand immer nur für eine Instanz gewährt und der Verbandsvorstand entscheidet, ob die höhere Instanz auf Verbandskosten anzurufen ist.

8. Gewinn der Verbandsvorstand nach Prüfung der Sachlage und eventuell auf Grund sachmännlicher Gutachten die Weiterzeugung, daß Sachen aus § 24 Abs. 2 ausfindiglos erscheinen, so in der Rechtsschutzantrag abzulehnen. Für private und andere hier nicht vorgesehene Klagen wird kein Rechtsschutz gewährt.

9. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz insoweit gewährt werden, wenn es sich um Lohnforderungen und um Wahrung von Rechten, die der hinterbliebenen Witwe und den unmittelbaren Kindern aus erlittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen angehen, handelt; jedoch müssen die Ansprüche innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Mitgliedes beim Verbandsvorstand angemeldet werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

1. Alle Verbandsgelder dürfen nur im Verbandsinteresse Verwendung finden.
2. Alle Unterstütungen sind freiwillige und steht ein gerichtliches Hagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch keinem Mitgliede zu.
3. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen 8 Wochen oder länger im Rückstande sind, ohne daß Etundung eingetreten ist, erhalten keine Unterstützung, sofern der Beitragsrückstand auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen ist.
4. Vorausgezählte Beiträge haben auf die Unterstütungsansprüche keinen Einfluß.
5. Werden Unterstütungsanträge vom Verbandsvorstand abgelehnt, so steht den Betroffenen innerhalb 14 Tage nach Zustellung des Bescheides der Beschwerdeweg an den Verbandsauschuß offen.
6. Im Falle einer allgemeinen Epidemie kann der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsauschuß eine Herabsetzung der Unterstütungen nach §§ 18 und 22 beschließen.
7. Der gleichzeitige Bezug von Unterstützung nach § 15, 16 und 17 ist ausgeschlossen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 27.

Die Bestimmungen dieses Statuts treten mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft; die Erwerbslosen-Unterstützung der 45 Pf.-Beitragsklasse mit dem 1. Oktober 1910.

Organisation und Verwaltung.

§ 28.

Der Verband besteht aus Filialen und Einzelmitgliedern. Die Geschäftsträger des Verbandes sind Filialvorstände bzw. örtliche Verwaltungen, der Verbandsvorstand, der Verbandsauschuß und der Verbandstag. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes werden nach Bedürfnis Gaubureaus errichtet, mit deren Leitung Gauleiter bzw. Hilfsarbeiter zu betrauen sind. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich über einen vom Verbandsvorstand geographisch bestimmt abgegrenzten Teil Deutschlands. Soweit für bestimmte Branchen berufliche Eigenarten schärfer gefördert werden müssen, können Sektionen errichtet werden, denen jedoch keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungs- und Massenangelegenheiten zusteht.

Filialen.

§ 29.

1. In allen Orten Deutschlands, wo der Verband mindestens 10 Mitglieder hat, kann eine Filiale errichtet werden. Zur Leitung der Geschäfte wird eine Verwaltung von mindestens 5 Personen gewählt.
2. Alljährlich im Januar finden Neuwahlen statt und sind die Gewählten dem Hauptvorstand zur Bestätigung einzurichten.
3. Die in den Filialvorstand gewählten Mitglieder sowie die anzustellenden Ortsbeamten bedürfen der Bestätigung des Verbandsvorstandes, welche erfolgen muß, wenn keine Bedenken nach § 6 vorliegen.

§ 30.

1. Die Filialvorstände müssen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Revisoren bestehen.
2. Außerdem hat jede Filiale mindestens zwei Massenrevisoren zu wählen.
3. Die Filialvorstände, Massenrevisoren und sonstige Funktionäre bekleiden ihr Amt ein Jahr hindurch.
4. Jeden Monat hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden und nach Bedarf außerordentliche. In diesen Versammlungen hat jedes Mitglied Stimmrecht.
5. Der Filialvorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß in jeder ersten Mitgliederversammlung im Quartal der Massenbericht vorgelegt wird und die Revisoren Bericht über ihre Tätigkeit erstatten.

§ 31.

1. Die größeren Filialen können, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse, für die einzelnen Branchen Sektionen errichten, welche sich der speziellen Berufsinteressen annehmen haben, oder auch zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte Unterabteilungen (Stadt-, distrikte und Bezirke) schaffen.
2. Bestehen derartige Einrichtungen, so ist zur Unterstützung des Filialvorstandes eine erweiterte Verwaltung zu bilden, die, je nach Umständen, aus den Obmännern, Sektionsleitern und Vertrauenspersonen besteht. Diese erweiterte Verwaltung kann nur in Gemeinschaft mit dem Filialvorstand tagen und wird von diesem einberufen.
3. Das Regulative gibt sich jede Filiale selbst, es muß im Rahmen des Verbandstatuts gehalten sein und ist dem Verbandsvorstand zur Begutachtung einzurichten.
4. Die Sektionsleitung soll in der Regel aus 2 bis 5 Personen bestehen.

Verwaltungsgeschäfte der Filialen.

§ 32.

1. Die weiteren Verwaltungsgeschäfte der Filiale regeln sich in folgender Weise:
2. Von den statutengemäßen Beiträgen erhält die Filialkasse 25 Proz., d. h. $\frac{1}{4}$, die anderen 75 Proz., d. h. $\frac{3}{4}$, fließen in die Hauptkasse. Die Eintrittsgelder gehen voll in die Hauptkasse des Verbandes.
3. Die der Verbands-Hauptkasse gehörigen 75 Proz., sowie die Eintrittsgelder dürfen nie für Zwecke der Filiale angegriffen, noch verwendet werden.
4. Kassierer oder Filialvorstände, welche der letzteren Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes entbunden, ausgeschlossen und außerdem gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.
5. Alle Vierteljahre haben die Filialen mit dem Verbandsvorstand abzurechnen. Zu diesem Zwecke erhalten die Vorstände Formulare zur Abrechnung gesandt. Von diesen haben sie zwei gleichlautende Exemplare dem Gauleiter einzurichten, welcher nach Prüfung dem Verbandsvorstand umgehend ein Original einzurichten hat.
6. Die Revisoren müssen regelmäßig bei der Vierteljahresabrechnung die Masse revidieren. Außerdem sind unangenehme Revisionen vorzunehmen. Hierbei haben sie sich die vorhergegangene Abrechnung, den Marken- und Massenbestand vorlegen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben unter Vorzeigung der Belege genau zu prüfen und wenn sie alles in Ordnung gefunden haben, die Abrechnung zu unterschreiben. Ergeben sich bei der Abrechnung irgend welche Unrichtigkeiten, so ist von der Revision ein Protokoll aufzunehmen. Die Revisoren haften für die Richtigkeit der Abrechnung.
7. Vierte 14 Tage nach Schluß des Quartals eine Filiale die Abrechnung nicht ein, so ist sie hierzu schriftlich aufzufordern; geschieht es in weiteren 14 Tagen nicht, so ist die Filiale öffentlich bekannt zu machen und werden dieser Filiale gegenüber die Leistungen seitens des Verbandes so lange ausgesetzt, bis dieselbe ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.
8. Der Filialvorstand ist dem Verbandsgegenüber haftbar für alle übernommenen Werte.
9. Beschließt eine Filiale ihre Auflösung oder ihren Austritt aus dem Verbands, oder geht sie ein, oder wird sie ausgeschlossen, so sind sämtliche vorhandenen Gelder, Verbands- und sonstige Wertgegenstände an den Verbandsvorstand abzuführen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Einzelmitglieder.

§ 33.

1. Männern für einzelne Orte aus irgend welchen Gründen Filialen nicht errichtet werden, so gehören die dortigen Mitglieder dem Verbands als Einzelmitglieder an.
2. In Orten mit Einzelmitgliedschaften kann der Verbandsvorstand, um die nötige Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Zentrallleitung herzustellen und aufrecht zu erhalten, Vertrauensmänner einsetzen bzw. durch Wahl vorschlagen lassen.

Gauc und Gaubureau.

§ 34.

1. Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches zweckentsprechend in Gaue einzuteilen und für jeden Gau nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Gaubureau zu errichten, welchem die in Betracht kommenden Filialen bzw. Einzelmitgliedschaften zuzuteilen sind. Der Sitz des Gaues wird vom Verbandsvorstand bestimmt. Die Gaubureaus dienen zur Unterstützung des Verbandsvorstandes und sind diesem unterstellt.
2. Ihre Unterhaltungskosten werden aus der Verbandskasse gedeckt.
3. In jedem Gaubureau wirken je nach Ausdehnung und Lage der Verhältnisse ein Gauleiter bzw. Hilfsarbeiter.
4. Der Gauleiter bzw. Hilfsarbeiter ist verpflichtet, nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes und nach Bestätigung mit den einzelnen Filialen in seinem Gau die Agitation für den Verband zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen, Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen und allen anderen Aktionen die Interessen des Verbandes zu wahren. Er hat von allen wichtigen Vorgängen den Verbandsvorstand sofort zu unterrichten und in allen Fällen, wo diesem das Entschuldigungsrecht zusteht, anzurufen. Der Gauleiter hat außer seinen organisatorischen und agitatorischen Aufgaben aus eigener Initiative auch alle wesentlichen Informationen zu erteilen, die Filialen bei Eingaben und sonstigen Maßnahmen zu unterstützen, Revisionen vorzunehmen und alle sonstigen, im Rahmen seiner Befugnisse liegenden Angelegenheiten zu erledigen.
5. Die Gaubureaus haben regelmäßig alle Monat einen Tätigkeitsbericht dem Verbandsvorstande zu erstatten, nach Bedarf auch einen solchen nur das Verbandsorgan zu liefern und ferner zu Anfang des Monats ihre Abrechnung einzurichten.
6. Die zu einem Gaubureau gehörigen Filialen können alle Jahre eine Gauleiterkonferenz abhalten. Die Einberufung erfolgt durch

das Hauptbureau. Die Kosten dieser Delegation tragen die beteiligten Filialen für sich. Der Verbandsvorstand kann sich auf solchen Konferenzen vertreten lassen.

Verbandsvorstand.

§ 35.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus 9 Personen: aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Redakteur und 5 Beisitzern. Die vier besoldeten Mitglieder werden von dem Verbandstage gewählt. Die übrigen unbesoldeten Vorstandsmitglieder wählt und ergänzt der Ort, an dem der Verband seinen Sitz hat.
2. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstage bzw. in der betreffenden Versammlung nicht anwesend ist.
3. Die Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstage.
4. Die Aufgaben des Verbandsvorstandes sind: die Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen, desgleichen die Beförderung aller Angelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuss oder dem Verbandstage vorbehalten sind, insbesondere:
 - a) vertritt den Verband den Verbandsorganen gegenüber den Staatsorganen, Behörden und anderen Personen;
 - b) hat derselbe die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten, die Massenerhebung der Filialen zu überwachen resp. zu revidieren und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
 - c) den Verbandstag einzuberufen und Bericht zu erstatten;
 - d) die Massenerhebungen zu erledigen und vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen;
 - e) für rege Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen;
 - f) Statistiken aufzunehmen und zu veröffentlichen;
 - g) ferner kann der Verbandsvorstand in Fragen dringender Natur eine Abstimmung (§ 43) anordnen.
5. Die Zeichnung des Verbandsvorstandes ist rechtsverbindlich, wenn sie von einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes vollzogen wird.
6. Vorstandsbekanntmachungen erfolgen in der „Gewerkschaft“, soweit nicht aus bestimmten Gründen der Zirkularweg zu wählen ist.

Revisoren der Hauptkasse.

§ 36.

1. Zur Kontrolle des Kassensystems wählt der Ort, an welchem der Verband seinen Sitz hat, drei Revisoren, und zwar aus den Mitgliedern der Filiale. Die Revisoren sind zur Massenrevision jederzeit berechtigt; sie müssen die Kasse jedes Quartal mindestens einmal revidieren und haben auch alle Abrechnungen genau zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Geschäftsführung sind vor einer eventuellen Beschwerde an den Ausschuss in allen Fällen zunächst dem Vorstande zu unterbreiten.
3. Ein Revisor hat namens seiner Kollegen dem Verbandstage Bericht zu erstatten.

Verbandsausschuss.

§ 37.

1. Der Ausschuss besteht aus 7 Personen. Den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag.
2. Die Wahl des Ausschusses geschieht mittels geheimer Abstimmung durch die Mitglieder derjenigen Verwaltungsstelle, an welcher derselbe seinen Sitz hat.
3. Angestellte des Verbandes dürfen nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein. Die Ausschussmitglieder dürfen in der Filialleitung des Ortes, an dem der Ausschuss seinen Sitz hat, ein weiteres Amt nicht bekleiden.
4. Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluss des Verbandstages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachungen im Verbandsorgan zu erlassen. Derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
5. Der Ausschuss hat alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag zu erledigen und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
6. Der Ausschuss prüft etwaige Berichte der Revisoren der Hauptkasse (§ 36 Abs. 2) und hat das Recht, Prüfungen der Geschäftsführung des Verbandsvorstandes vorzunehmen.
7. Die Anstellung aller besoldeten ständigen Hilfsarbeiter und Beamten auf Rechnung der Verbandshauptkasse und die Festsetzung der Bezüge erfolgt gemeinsam durch den Verbandsvorstand und Verbandsausschuss.
8. Der Ausschuss, und der Vorstand haben das Recht, mit 2/3 Stimmenmajorität jedes Mitglied des Vorstandes sowie besoldete Beamte ihres Amtes zu entheben, sobald sie die Weiterzuehung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten des betreffenden den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Eine derart erledigte Stelle ist bis zum nächsten Verbandstage, wenn es sich um ein besoldetes Vorstandsmitglied handelt, vom Vorstand und Ausschuss gemeinsam zu besetzen. Bei unbesoldeten Vorstandsmitgliedern nimmt entsprechend § 35 der Vorort die Ergänzung vor.

9. In allen Fragen, in denen auf schriftlichem Wege eine Verständigung zwischen Vorstand und Ausschuss gar nicht oder schwer zu erzielen ist oder langwierige Verhandlungen zeitigen, die sich schriftlich nicht wohl erledigen lassen, hat eine gemeinschaftliche Sitzung beider Körperschaften stattzufinden.

10. In allen gemeinsam verhandelten Fragen, die auch durch gemeinsamen Beschluss zu erledigen sind, entscheidet 2/3-Majorität der anwesenden Mitglieder beider Körperschaften. Getrennte Bestimmungen finden in solchen Fällen nicht statt. Jedoch kann bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten die gemeinschaftliche Sitzung unterbrochen werden und jede Körperschaft sich zwecks Klärung der Ansichten zu engerer Beratung zurückziehen.

11. Die Entscheidungen des Verbandsausschusses, soweit sie Beschwerden über Anschläge betreffen, sind vom Verbandsvorstande auszuführen.

Verbandstag.

§ 38.

1. Der Verbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes, seiner Beschlussfassung unterliegen alle Verbandsangelegenheiten.
2. Der Verbandstag besteht aus den Delegierten der Filialen und Einzelmitgliedern. Jeder Delegierte hat Sitz und Stimme.
3. Die anwesenden Vorstandsmitglieder, der Vertreter des Verbandsausschusses sowie der Revisoren und die Gauleiter haben auf dem Verbandstag nur beratende Stimme. Von den Vorstandsmitgliedern müssen anwesend sein die beiden Vorsitzenden, der Kassierer und der Redakteur.
4. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszufüllendes Mandat und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren.

§ 39.

1. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements und einer Wahlkreisenteilung, die beide der Verbandsvorstand aufstellt. Für die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten wird ein Wochenentlicher Beitrag pro Quartal zugrunde gelegt und sind die Abrechnungen des 3. und 4. Quartals vor dem Verbandstag maßgebend.
2. Jeder Wahlbezirk wählt für je 500 zahlende Mitglieder einen Delegierten; ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 500 teilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 300 oder mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen.
3. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlbezirk mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind die Filialen, welche mehr als 500 zahlende Mitglieder haben.
4. Die Wahlen der Delegierten sind in allen Zahlstellen an einem vom Verbandsvorstand zu bestimmenden Tage und nur in Wahlversammlungen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

§ 40.

1. Die ordentlichen Verbandstage finden alle 3 Jahre statt und sind vom Verbandsvorstande einzuberufen.
2. Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn Vorstand und Ausschuss sich mit 2/3 Stimmenmehrheit dafür entscheiden oder wenn 1/3 der Verbandsfilialen dies beantragen.

§ 41.

1. Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte ein Bureau, dem die Leitung der Verhandlungen obliegt.
2. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Die Unkosten des Verbandstages werden aus der Verbandskasse gedeckt.
4. Die Bekanntgabe des ordentlichen Verbandstages sowie der Tagesordnung hat vom Vorstande mindestens 15 Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Der Geschäftsbericht muß spätestens 14 Tage vor Tagung des Verbandes in Händen der Filialen sein.
5. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor der Tagung eingereicht werden.

§ 42.

Die Beschlussfassung des Verbandstages durch einfache Majorität unterliegen insbesondere:

- a) das Verbandsstatut bezw. Änderungen und Auslegung hierzu;
- b) die Abnahme der Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse;
- c) die Wahl des Sitzes des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses;
- d) etwaige Aufhebung von Verbandsbeschlüssen;
- e) Angelegenheiten der Verbandspresse;
- f) Ausschlussangelegenheiten;
- g) die Wahl der Verbandsvorsitzenden, des Hauptkassierers und Redakteurs;
- h) die Geschäftsordnung für Beamte und ständige Hilfsarbeiter;
- i) Festsetzung der Präten;
- k) Ort des nächsten Verbandstages.

Abstimmung.

§ 43.

1. Werden durch Gesetz oder sonstige Umstände bedingte Statutenänderungen notwendig, oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines Verbandstages geboten

erscheint, so hat der Vorstand (§ 35, Abs. 4, g) die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

2. Eine Urabstimmung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unterstützt.

3. Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für alle Mitglieder dieselbe bindende Kraft, wie Verbandstagsbeschlüsse.

4. Urabstimmungen können, wenn die betr. Angelegenheiten sich nur auf eine bestimmte Berufsgruppe der Mitglieder beziehen, auf diese beschränkt werden. Die so entstandenen Beschlüsse haben nur auf diesen beschränkten Kreis Geltung.

5. Urabstimmungen müssen spätestens innerhalb sechs Wochen vom Tage der Ausdrückung im Verbandsorgan an gerechnet, beendet sein. In dringenden Fällen kann der Vorstand den Termin früher festsetzen.

Verbandszeitschrift.

§ 44.

1. Die Verbandszeitschrift, „Die Gewerkschaft“, wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als 6 Wochen im Rückstande sind. Soweit Filialen bestehen, haben diese den Vertrieb an die Mitglieder zu bewirken.

2. Zur Kostenersparnis oder auch zur wirksameren Propaganda können für einen oder mehrere bestimmte Berufsgruppen periodisch erscheinende Beilagen vom Vorstand herausgegeben werden.

Vermögen des Verbandes.

§ 45.

1. Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus den Eintrittsgeldern, Beiträgen, Zinsen und etwaigen Zuwendungen und Legaten.

2. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht in den zinsbar angelegten Kapitalien, Kassenbeständen und den Inventarien.

Belegung der Gelder.

§ 46.

1. Bis zu welchem Betrage Gelder zur Deckung laufender Ausgaben in Händen des Hauptkassierers liegen dürfen, richtet sich nach dem Bedürfnis. Der Vorstand hat hierüber zu beschließen.

2. Die weiteren Gelder sind bei sicheren Instituten zinstragend anzulegen.

3. Der Ankauf guler Effekten ist zulässig und kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen. Solche Werte sind zu deponieren.

4. Für die Belegung von Geldern und Deponierung von Werten sind drei Disponenten zu bestimmen und zwar: Der Hauptkassierer, der erste Vorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied.

5. Die Abhebung der Gelder oder Zurücknahme von Depositen ist so einzurichten, daß dies nur mit mindestens zwei Unterschriften der drei Disponenten möglich ist.

Verwendung und Kontrolle des Vermögens.

§ 47.

Aus der Verbandskasse werden alle den Verband betreffenden Ausgaben bestritten. Die Kontrolle wird außer vom Gesamtvorstand auch von den Revisoren und dem Verbandsausschuß nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts ausgeübt. Ferner dienen zu diesem Zweck die Veröffentlichungen in der „Gewerkschaft“ der vom Hauptkassierer aufzustellenden und von den Revisoren zu prüfenden Quartals-, Jahres- und sonstigen Abrechnungen.

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

§ 48.

Hierüber ergibt das Lohnbewegungs- und Streikreglement die nötige Anleitung und die entsprechenden Vorschriften.

Geschäftsjahr.

§ 49.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Schlussbestimmung.

§ 50.

1. Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn vier Fünftel der Mitglieder sie beschließen. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Zerschlagung des Verbandes übrig bleiben, so beschließt der letzte Verbandstag über die Verwendung des Vermögens. Sollte ein Verbandstag nicht mehr stattfinden, so bestimmt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss über die Verwendung des Vermögens.

2. Das Vermögen des Verbandes darf nur im Interesse der modernen Arbeiterbewegung Verwendung finden.

Vorlage für das Verbands-Programm.

1. Koalitionsrecht.

Gemeinde und Staat haben auch als Betriebsunternehmer die gewerkschaftliche Organisation anzuerkennen. Daraus ergibt sich, daß die behördlichen Organe die Verbandsfunktionäre als eine berechtigte Vertretung der Arbeiter betrachten und mit diesen verhandeln.

2. Arbeitszeit.

1. Die tägliche Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten.

2. Für Unternehmen mit ununterbrochenem Betrieb ist eine entsprechend kürzere Arbeitszeit, mindestens aber das Dreischichtensystem, d. h. der achttündige Arbeitstag einschließlich der Pausen, einzubalten.

3. Jede Woche ist den Arbeitern eine stündige Ruhepause zu gewähren.

3. Lohn.

1. Städtische Behörden sind verpflichtet, den Arbeitern einen auskömmlichen Lohn zu zahlen. Höhe, Art und Zahlung der Löhne seitens der Gemeinden sollen vorbildlich sein.

2. An Stelle der Stunden- und Tagelöhne sind Wochenlöhne einzuführen.

3. Die Löhne sind nicht von den einzelnen Verwaltungen und noch viel weniger von deren unteren Organen zu bestimmen. Ihre Festsetzung und Kontrolle erfolgt lediglich von den städtischen Kollegien, und zwar in Anerkennung der mit der gewerkschaftlichen Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter abzuschließenden Tarifverträge.

4. Werden für ein und dieselbe Arbeiterkategorie Lohnunterschiede gemacht, dann sind Lohnstufen mit alljährlicher Steigerung nach dem Dienstalter durchzuführen, deren Höchststufel in fünf Jahren erreicht sein muß. Das tarifmäßige oder sonstige beschlossene Aufstufen in eine höhere Lohnklasse erfolgt im Rahmen der Lohnordnung auf alle Fälle und ohne weiteres. Zurücksetzungen oder Herabsetzungen sind unzulässig.

5. Die Akkordarbeit soll allgemein beibehalten werden; wo diese jedoch noch besteht, ist streng darauf zu achten, daß die Akkordfrage vor Beginn der Arbeit vereinbart und durch schriftlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Die Verwaltungen sind verpflichtet, die Arbeiter voll zu beschäftigen. Bei unzureichender Arbeit ist die Arbeitszeit zu entschädigen.

6. Die Lohnzahlung hat wöchentlich während der Arbeitszeit zu erfolgen. Lohnentbehalten sind unzulässig.

4. Nebenzeit- und Feiertagsarbeit.

1. Nebenstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur insoweit zu verrichten, als sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Abwendung von Gefahren getan werden muß. Eine Unterscheidung zwischen dienstplanmäßiger und nichtdienstplanmäßiger Nebenzeit- und Feiertagsarbeit ist unstatthaft.

2. Für Nebenstunden-, Feiertags- und Nachtarbeit sind angemessene Zuschläge von 50 bis 100 Proz. zu zahlen.

5. Lösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Für alle Arbeiter sind angemessene Kündigungsfristen einzuführen.

2. Bei etwaigen Entlassungen wegen Arbeitsmangel sind stets die zuerst eingestellten zu entlassen.

3. Krankheit berechtigt die Verwaltung nicht zur Entlassung, sondern es sind die Erkrankten nach ihrer Genesung wieder einzustellen. Ist der Zustand der Wiederhergestellten ein derartiger, daß die frühere eventuell schwerere Arbeit nicht mehr geleistet werden kann, so sind sie ohne Lohnkürzung mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen.

4. Entlassungen solcher Arbeiter, welche bereits ein Jahr und länger im Dienste stehen oder irgendwelche Rechte erworben haben, können nur von der höheren Verwaltung verfügt werden. Vor der Beschlußfassung hierüber ist der Arbeiterausschuß zu hören. Als Berufungsinstanz ist eine aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Gewerkschaftsvertretern zusammengesetzte Kommission einzusetzen.

6. Strafen.

Strafbestimmungen sind zu beschließen.

7. Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz

1. Alle Gemeinde- und Staatsbetriebe sowie solche Unternehmungen, die der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsländenz nach in Händen von Gemeinden, Kreis, Provinz oder Staat liegen, oder noch aus irgend welchen Gründen im Privatbesitz sind, werden den Arbeiterversicherungsregeln unterstellt.

2. Auf das Arbeitsverhältnis der Gemeinde- und Staatsarbeiter finden alle durch die Gesetzgebung geschaffenen Arbeiterschutzbestimmungen sinngemäße Anwendung.

8. Hygienische Fürsorge.

- 1. Für Arbeiter, deren Beschäftigung schmutziger oder gesundheitsgefährlicher Natur ist, sind zur unentgeltlichen Benutzung Baderäume einzurichten; desgleichen sind diesen Arbeiterkategorien besondere Arbeitskleider zu liefern.
- 2. Arbeiter, die bei ihrer Tätigkeit dem Regen oder sonstigem Unwetter ausgesetzt sind, erhalten zum Schutze ihrer Gesundheit wasserdichte Anzüge.
- 3. Für Arbeiter der Tief- und Hochbauten sind Raubuden und Afsotz zu stellen, welche den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- 4. Für Laternewärter, die sich bei Antritt ihres Dienstes usw. an einer bestimmten Stelle versammeln müssen, sind entsprechende Unterfunftsräume zu schaffen.
- 5. Arbeiter, welche in der Reinigung von Gaswerken beschäftigt sind, erhalten zu ihrer Arbeit seitens der Verwaltung besondere Ausrüstung.

9. Städtische Arbeiterfürsorge.

- 1. Alljährlich in den Sommermonaten ist den Arbeitern zu ihrer Erholung ein Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes zu gewähren.
- 2. In Krankheits- resp. Unglücksfällen haben die Gemeinden den Arbeitern einen Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn zu zahlen.
- 3. Sämtliche in städtischem Dienst stehende Personen erlangen nach zehnjähriger Dienzeit das Recht der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung. Im Falle einer durch Betriebsunfall hervorgerufenen Invalidität tritt diese Versicherung schon vor Ablauf der zehnjährigen Dienzeit in Kraft. Die hierzu erforderlichen Geldmittel tragen die Gemeinden.
- 4. Für kürzere Arbeitsversammlungen und militärische Übungen ist der Lohn weiter zu zahlen. Ersparleistungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kommen hierbei in Abrechnung.
- 5. Gemeinden, welche für die in ihren Betrieben tätigen Arbeiter Wohnungen bauen, dürfen in den Mietverträgen keine Bestimmungen aufnehmen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

10. Arbeitsnachweis.

- 1. Die städtischen Behörden haben für ihre Betriebe einen Arbeitsnachweis einzurichten, an dessen Verwaltung die Arbeiter mit beteiligt sind.
- 2. Die Verwaltungen, welche wegen Arbeitsmangel Arbeiter entlassen, haben rechtzeitig den Arbeitsnachweis zu unterrichten, damit die Betroffenen eventuell in anderen städtischen Ressorts Arbeit erhalten.
- 3. Sämtliche städtischen Verwaltungen haben ihre Arbeiter durch den Arbeitsnachweis zu beziehen. Bei der Einstellung sind in allererster Linie Leute zu berücksichtigen, die in der betreffenden Stadt oder in Vororten derselben wohnen und bereits in städtischen Diensten standen.

11. Arbeitervertretung, Arbeiterausschuß.

- 1. Als Vertretung der Arbeiterinteressen gilt grundsätzlich die gewerkschaftliche Organisation.
- 2. In allen städtischen Betrieben sind Arbeiterausschüsse auf folgender Grundlage zu errichten:
 - a) Wahlberechtigt ist jede Person über 18 Jahre.
 - b) Wählbar ist jede Person über 21 Jahre.
 - c) Ausschusssitzungen müssen sofort stattfinden, wenn zwei Mitglieder des Ausschusses dieses beantragen oder wenn von den vertretenen Arbeitern dieses gewünscht wird.
 - d) Alljährlich sind die Mitglieder des Ausschusses neu zu wählen.
 - e) Die Arbeiterausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden selbst.
 - f) Gegen etwaige Verurteilungen sollen Verzugsungen durch den Arbeiterausschuß bei der höchsten Staatsbehörde zulässig sein. Auch sind die Arbeiterausschüsse bei Entlassungen von solchen Arbeitern, die bereits ein Jahr und länger im Dienste stehen, zu hören.
 - g) In den Sitzungen des Ausschusses sind nicht nur Verwaltungsorgane, sondern auch Gewerkschaftsvertreter hinzuzuziehen.
 - h) Aus den verschiedenen Betriebsausschüssen ist ein General-Arbeiterausschuß zu bilden, welcher direkt mit der obersten Behörde verhandelt.

12. Arbeitsordnungen.

- 1. Für alle städtischen Betriebe sind Arbeitsordnungen zu schaffen, die genau die Lohn und Arbeitsverordnungen sowie das ganze Dienstverhältnis behandeln.
- 2. Insbesondere haben dieselben folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a) Lösung des Arbeitsverhältnisses.
 - b) Arbeitszeit (Anfang, Paufen, Ende, Ferien, Sonntagsruhe).
 - c) Höhe der Löhne (Meßarbeit und Feuerarbeit).
 - d) Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz.
 - e) Hygienische Fürsorge.

- f) Städtische Arbeiterfürsorge (Urlaub, Lohnzahlung in Krankheitsfällen, bei militärischen Übungen, kürzeren Versäumnissen, Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung).
- g) Arbeitsvermittlung.
- h) Arbeitervertretung und Arbeiterausschuß.

13. Kommunalpolitik.

- 1. Im Interesse der Durchführung der vorstehenden Forderungen liegt es, daß die Gemeindefürsorge sich alle um die praktische Kommunalpolitik ihrer Stadt kümmern und als Wahlberechtigte nur solche Leute unterstützen, die rückhaltlos für dieses Programm eintreten und die Gewähr bieten, daß sie ihre diesbezüglichen Versprechungen halten.
- 2. Dementsprechend hat jeder städtische Arbeiter danach zu trachten, das Gemeindevahlrecht zu erlangen und auszuüben.

Lohnbewegungs- und Streif-Reglements.

Der Verhandlungsweg.

§ I.

- 1. Ueber alle Bewegungen (Beschlässe der Mitglieder), die sich auf Lohnhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit und sonstige wesentliche Verbesserungen der Lebenshaltung oder gegen etwaige Verschlechterungen richten, ist durch den Aftalvorstand bzw. Vertretungsmann dem Verbandsvorstande (unter Benützung vorgesehener Formulare und Fragebogen) zu berichten.
- 2. Alle Forderungen usw. sind zunächst auf dem Verhandlungsweg (schriftlich oder mündlich) zu erledigen.
- 3. Die Aftalvorstände haben darauf zu achten, daß bei allen Maßnahmen der Instanzenweg eingehalten wird.
- 4. Bei der Verteidigung von Rechten bzw. Durchführung besonderer Angelegenheiten ist das Gewerbegericht anzurufen.

§ II.

- 1. Führen die Verhandlungen nach § I zu Differenzen bzw. sind sie unter Beachtung des § I Abs. 2 oder 3 als endgültig gescheitert anzusehen, so ist dies ebenfalls dem Verbandsvorstand, eventuell auch telegraphisch oder telephonisch zu berichten, und zwar unter Mitteilung der Absichten der Mitglieder, ob die Sache einstweilen auf sich beruhen oder ob die Forderungen zu gelegener Zeit wiederholt werden oder ob zu einem Angriff resp. Abwehrtritt geschritten werden soll.
- 2. Allen solchen Entschlüssen hat eine ausführliche und gewissenhafte Berichterstattung und Ausforde in einer oder mehreren Versammlungen (Tag- und Nachtsitzung) der Beteiligten voranzugehen. Außerdem muß der § I des Statuts durchgegangen werden.
- 3. Angriffstriebs sind beim Verbandsvorstande vier Wochen vor Proklamierung anzuzeigen. Diese Anzeige ist durch den Aftalvorstand und die Sektionsleitung bzw. Vertrauenspersonen (Arbeiterauschuß), und falls der Gauketter anwesend ist, auch durch diesen zu unterzeichnen, wobei die Eigenchaft der Unterschriften ersichtlich sein muß.
- 4. Der Verbandsvorstand hat hierzu schnellstens Stellung zu nehmen.

Streifts.

§ III.

- 1. Jeder Streif (auch sogenannte Abwehrstriebs) kann nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes proklamiert werden und bedarf daher dessen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist nach § II Abs. 3 vier Wochen vorher einzurichten und muß die Beantwortung folgende Fragen enthalten:
 - a) Gesamtzahl der Kollegen im betreffenden Betriebe; Zahl der verheirateten Kollegen und deren Kinderzahl.
 - b) Zahl der im Betriebe befindlichen Verbandsmitglieder und der von anderen Gewerkschaften beteiligten Kollegen.
 - c) Wieviel Kollegen verheiratete oder ledige — eventuell am Auslande teilnehmen; wieviel derselben organisiert sind; wieviel über und wieviel unter drei Monaten der Organisation angehören.
 - d) Die zu stellenden Forderungen in ihrem ganzen Umfange.
 - e) Angabe der Zeit, wann die Forderungen gestellt werden sollen.
 - f) Angaben über die bisherige Dauer der Arbeitszeit am Orte, des daselbst bisher gezahlten Durchschnittslohnes, sowie des Mindest- und Höchstlohnanspruches.
 - g) Angabe, ob ein lokaler Unterstützungsfonds am Orte besteht und die Höhe desselben.
 - h) Ferner ist der Nachweis zu führen, daß der Instanzenweg nach § I eingehalten ist.
- 2. Von der Einhaltung der Anmeldefrist kann in besonderen Fällen, aber nur bei plötzlich eintretender, vorher nicht zu sehender günstiger Situation und bei genügender Vorbereitung unter Berücksichtigung aller dieser Bestimmungen, abgesehen werden.

8. Sind von mehreren Orten Streiks zu gleicher Zeit angemeldet, so soll jenem das Vorrangsrecht eingeräumt werden, wo die Arbeitsbedingungen am rückständigsten sind, bezw. solchen Streiks, welche wegen Verkürzung der Arbeitszeit geplant sind.

4. Die Genehmigung eines Streiks ist davon abhängig, daß
- a) drei Viertel der direkt Beteiligten organisiert sind,
 - b) genügend Mittel vorhanden sind,
 - c) Nonjurur, d. h. Geschäfts- und Zeitumstände, sowie alle sonstigen örtlichen Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten.
5. Wenn die Voraussetzungen unter Abf. 4 nicht zutreffen, ist die Genehmigung zu verweigern.

§ IV.

1. Nach Genehmigung eines Streiks durch den Verbandsvorstand sind noch einmal vom Zentralvorstand mit den maßgebenden Körperschaften Verhandlungen zum Zwecke friedlicher Beilegung der Differenzen anzustreben. Hierbei sind arbeiterfreundliche Stadtverordnete oder sonstige öffentliche oder einflussreiche Persönlichkeiten zur Unterstützung und Vermittlung heranzuziehen.

2. Erst wenn diese Vermittlungsversuche gescheitert sind, haben die Beteiligten in geschlossener Versammlung (wobei eventuell Nachtsitzung zu berücksichtigen ist) in geheimer Abstimmung zu entscheiden, ob sie gewillt sind, in den Streik einzutreten.

3. Das Abstimmungsergebnis ist von mehreren Personen sorgfältig festzustellen, in das Protokoll aufzunehmen und sofort, eventuell telegraphisch, dem Verbandsvorstande mitzuteilen. Ist ein Vertreter des Verbandsvorstandes anwesend, so hat dieser für Hebermittlung zu sorgen.

4. Erklären sich nicht vier Fünftel der in Frage kommenden Personen für den Streik, so gilt er als nicht beschlossen und darf nicht proklamiert werden.

5. Sind mindestens vier Fünftel für den Streik, so gilt er als beschlossen, darf jedoch nur auf das Signal der Streikleitung begonnen werden, um den letzten Versuch einer Verständigung zu ermöglichen.

6. Tag und Stunde des Streikbeginns werden von der Streikleitung bekannt gegeben und haben sich von da ab alle Streitenden persönlich der Streikleitung zur Verfügung zu stellen und deren Weisungen zu befolgen.

7. In Streikbetrieben darf kein Mitglied, solange der Streik von der Streikleitung nicht für beendet erklärt worden ist, arbeiten.

8. Jeder Streitende erhält eine Streikliste ausgehändigt und hat sich mit dieser regelmäßig täglich zu der angeordneten Kontrolle zu melden.

9. Ferner hat jeder Streitende den ihm aufgetragenen Postendienst gewissenhaft zu verrichten, ohne besondere Entschädigung dafür zu verlangen.

§ V.

1. Zur Erledigung aller Streitangelegenheiten ist sofort nach Beschlußfassung § IV Abs. 5 eine Streikleitung zu wählen, bestehend aus möglichst zuverlässigen, erfahrenen und gewandten Mitgliedern; der Zentralvorstand tritt ohne weiteres in die Streikleitung ein und ist er zu verhaften durch drei bis sieben oder mehr Personen, je nach Ausdehnung des Streiks.

2. Falls der Gauleiter oder ein sonstiger Vertreter des Verbandsvorstandes nicht dauernd zur Stelle sein kann, ist ein Streikleiter zu wählen. Diese Wahl erfolgt durch die gesamte Streikleitung. Der Streikleiter ist den Mitgliedern und dem Verbandsvorstand bekanntzugeben.

3. Alle sonstigen geschäftlichen Arbeiten erledigen die Mitglieder des Zentralvorstandes je nach ihrer Funktion. Den anderen Mitgliedern der Streikleitung sind die Arbeiten je nach Qualifikation zu übertragen, als:

- a) Ausstellung der Streiklisten;
- b) Führung der Streiklisten nach Anweisung des Verbandsvorstandes;
- c) Kontrolle und Heberwachung der Streikposten;
- d) Verrichterstattung für Verbandsvorstand und Presse, Sammlung von Zeitungsberichten, Aufrufen, Kundgebungen aller Art usw.

(Alle Berichte müssen vom Gauleiter oder Streikleiter, falls diese sie nicht selbst verfassen, gegenzeichnet sein.)

- e) Unterstützung des Kassierers bei Auszahlung der Unterstärkungen usw. und der damit verbundenen Durchführung.

§ VI.

1. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, einen seiner Vertreter in das Streitgebiet zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erhalten oder um bei Verhandlungen usw. einzugreifen. Diesem ist jede Auskunft zu erteilen und seinen Anordnungen in Folge zu leisten. Der Verbandsvorstand kann, wenn es ihm notwendig erscheint, die Oberleitung übernehmen, und sind dann für weitere Führung des Streiks seine Beschlüsse maßgebend.

2. Ebenso sind alle die vom Verbandsvorstand beschlossenen, auf den Streik und sein Ende bezüglichen Maßnahmen von den Streitenden anzuerkennen und durchzuführen.

3. Die Ausdehnung von etwaigen Sammlungen zur Unterstützung eines Streiks ist lediglich Sache des Verbandsvorstandes und darf von keiner anderen Seite erfolgen.

4. Während der Dauer eines vom Verbandsvorstande genehmigten Streiks ist jede Woche dem Verbandsvorstand ein Bericht über den Stand des Streiks mit der Zahl der zu unterstützenden einzureichen. Die Heberweisung von Geldern geschieht nur auf Grund dieses Berichts.

5. Alle wichtigen Vorkommnisse während des Streiks, Beschlüsse der Mitglieder, Veränderungen im Stand der Streitenden, Zahl der eventuellen Streikbrecher, Stellungnahme und Beschlüsse der zuständigen kommunalen Körperschaften, Resultat etwaiger Verhandlungen der Streikleitung, Zwischenfälle der Arbeitgeber usw. sind sofort (auch telegraphisch) dem Verbandsvorstande zu berichten. Der Gau bzw. Streikleiter ist dafür verantwortlich.

Ausperrungen.

§ VII.

Ausperrungen sind sofort unter Angabe der Ursache dem Verbandsvorstande und dem Gauleiter telegraphisch anzuzeigen und finden in §§ III-VII hierbei sinngemäße Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ VIII.

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ I-VI und Verweigerung der Ausführung der Anordnungen des Verbandsvorstandes ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.

2. Arbeitseinstellungen, welche nicht vom Verbandsvorstande genehmigt werden sind, werden von der Verbandstafel nicht unterstützt.

3. Die Unterstärkungen bei Streiks und Ausperrungen regeln die §§ 15 und 16.

